



# Nebenberufliche Selbstständigkeit im Handwerk



U2

# Vorwort

**Selbstständig im Nebenerwerb – diese Form der Selbstständigkeit bietet viele Vorzüge und das unabhängig davon, in welchem Lebensabschnitt Sie sich gerade befinden.**

Sie haben so die Möglichkeit, egal ob angestellt, in Rente, arbeitslos oder parallel zu einer Familienphase, Ihre Selbstständigkeit langsam aufzubauen und zunächst die Sicherheit einer Festanstellung oder Familienversicherung nicht aufgeben zu müssen. Zusätzlich profitieren Sie von folgenden Vorteilen:

1. Mit geringen Investitionen können Sie in Erfahrung bringen, ob Ihre Geschäftsidee marktfähig ist.
2. Mit einem geringen Risiko können Sie wichtige Erfahrungen sammeln, sei es bei Kundengesprächen und Verhandlungen, in der Kalkulation oder bei der Abwicklung von Aufträgen.
3. Sie können erste Kundenbeziehungen aufbauen.
4. Und Sie haben die Möglichkeit, zusätzliches Geld zu verdienen und so Ihr Startkapital für den späteren Schritt in den Vollerwerb zu erhöhen.

Diese Broschüre informiert über die ersten Schritte in die nebenberufliche Selbstständigkeit. Sie erhalten wertvolle Tipps, Hinweise und Anregungen, die Ihnen helfen werden, den Start in die Selbstständigkeit zu meistern.

Die Beratungsstellen der baden-württembergischen Handwerkskammern begleiten Sie gerne auf Ihrem Weg zum erfolgreichen Unternehmer. Sie haben Fragen? Nutzen Sie unser umfassendes und kostenfreies Beratungsangebot.



**Ihr Rainer Reichhold**

Präsident des Baden-Württembergischen Handwerkstags

# Inhalt

- 1 **Vorwort**
- 2 **Inhalt**
- 4 **So wird der Nebenerwerb definiert**
  
- 6 **Kapitel 1: So steht's im Handwerksrecht**
  - 8 Zulassungspflichtige Handwerke nach Anlage A der Handwerksordnung:
  - 10 Zulassungsfreie Berufe nach Anlage B1
  - 11 Handwerksähnliche Berufe nach Anlage B2
  
- 12 **Kapitel 2: Die einfache Buchführung**
  - 13 Einnahmen-Überschussrechnung
  - 15 Aufzeichnungspflichten
  
- 16 **Kapitel 3: Steuern**
  - 18 Einkommensteuer
  - 18 Gewerbesteuer
  - 18 Umsatzsteuer
  - 20 Besonderheiten für Baubetriebe und Gebäudereiniger-Bauleistungen:  
Bauabzugsteuer (§ 48 EStG)
  - 21 Kleinunternehmerregelung (§ 19 Abs. 1 UStG)
  - 22 Angaben auf Rechnungen
  
- 24 **Kapitel 4: Personenversicherung**
  - 25 Gesetzliche Krankenversicherung
  - 28 Pflegeversicherung
  - 29 Rentenversicherung
  - 29 Gesetzliche Unfallversicherung
  - 30 Sonstige Versicherungen
  - 31 Sonderfall: Rente und Hinzuverdienst aus selbstständiger Tätigkeit

## 23 Kapitel 5: Sachversicherung

- 33 Betriebshaftpflichtversicherung
- 33 Geschäftsinhaltsversicherung
- 33 Weitere betriebliche Versicherungen

## 34 Kapitel 6: Beschäftigung von Teilzeitkräften

- 35 Minijobs mit Verdienstgrenze im gewerblichen Bereich
- 38 Kurzfristige Beschäftigungen im gewerblichen Bereich
- 39 Beschäftigungen im Übergangsbereich (Midijob) im gewerblichen Bereich
- 40 Der Mindestlohn
- 41 Aufzeichnungspflichten
- 41 Lohnkonto führen
- 42 Ein schriftlicher Arbeitsvertrag ist empfehlenswert
- 43 Meldung bei Berufsgenossenschaft und Sozialversicherungsträgern
- 43 Beauftragung von Subunternehmern oder freien Mitarbeitern

## 44 Kapitel 7: Kapitalbedarf

- 46 Investitionen planen
- 46 Beispiel für einen Kapitalbedarfsplan

## 48 Kapitel 8: Finanzierung

- 49 Finanzierungsberatung

## 50 Kapitel 9: Kalkulation und Preisfindung

## 54 Kapitel 10: Gründungsformalitäten – das müssen Sie erledigen!

- 55 Gründungsformalitäten
- 55 Anmeldung bei der Handwerkskammer
- 55 Anmeldung beim Gewerbeamt
- 55 Finanzamt
- 56 Berufsgenossenschaft
- 56 Sozialkassen
- 56 Agentur für Arbeit
- 57 Minijob-Zentrale
- 57 Krankenkasse
- 58 Genehmigung des Arbeitgebers
- 58 Betriebsräume
- 59 Konzessionen
- 59 Alle Gründungsformalitäten in einem Schritt – die Starter-Center der Handwerkskammern unterstützen Sie

## 60 Kapitel 11: Links für Existenzgründer

- 62 Die Internetadresse Ihrer Handwerkskammer

## 65 Notizen

## 66 Stichwortverzeichnis

## 68 Impressum



## So wird der Nebenerwerb definiert

Eine Erwerbstätigkeit wird im Nebenerwerb betrieben, wenn sie neben einer zeitlich überwiegend hauptberuflichen Beschäftigung oder Anstellung, einem Studium oder einer vorwiegenden Tätigkeit in Haushalt und Familie ausgeübt wird.

Im Sinne des Einkommensteuergesetzes gilt eine Tätigkeit als nebenberuflich, wenn ihr zeitlicher Umfang in einem Kalenderjahr bis zu einem Drittel der Vollerwerbstätigkeit entspricht (§ 3 Nr. 26 EStG). Als Gradmesser gilt die 15-Stunden-Woche: Bis zu diesem Zeitaufwand werden berufliche Nebentätigkeiten als solche anerkannt.

Das gilt auch für Personen, die keinem Haupterwerb nachgehen. Der zeitliche Aufwand für die Nebentätigkeit kann schwanken. Wichtig ist, dass über ein ganzes Jahr verteilt nicht mehr als 750 Arbeitsstunden zusammenkommen. Genauso dürfen mehrere Nebentätigkeiten insgesamt diesen Zeitaufwand nicht überschreiten.

Wichtig: Auch für eine Existenzgründung im Nebenerwerb gelten formell die gleichen Erfordernisse wie für die Gründung im Haupterwerb. Ausführliche Informationen zu diesen Voraussetzungen finden Sie in unserer Broschüre „Selbstständig im Handwerk“.

### Hinweis für Bezieher von Arbeitslosengeld:

Einkommen, das Sie aus einer selbstständigen Tätigkeit zum Arbeitslosengeld dazuverdienen, wird nach den Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) auf das Arbeitslosengeld angerechnet, wenn es den Freibetrag von 165 Euro monatlich übersteigt. Bitte informieren Sie sich bei der Agentur für Arbeit über die Details.

A photograph of a desk with a laptop, a keyboard, a document, and an open book. The laptop is on the left, the keyboard is in the center, a document is on the right, and an open book is in the foreground. The background is a wooden desk.

# Kapitel 1: So steht's im Handwerksrecht

Auch wenn Sie sich im Nebenerwerb selbstständig machen, gilt die Handwerksordnung. Um sich in einem zulassungspflichtigen Gewerbe selbstständig zu machen, müssen Sie die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen.





Die Handwerksordnung unterscheidet zwischen zulassungspflichtigen und zulassungsfreien Handwerken sowie handwerksähnlichen Gewerben.

### Zulassungspflichtige Handwerke nach Anlage A der Handwerksordnung:

- Augenoptiker
- Bäcker
- Behälter- und Apparatebauer
- Boots- und Schiffbauer
- Böttcher
- Brunnenbauer
- Büchsenmacher
- Chirurgiemechaniker
- Dachdecker
- Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher
- Elektromaschinenbauer
- Elektrotechniker
- Estrichleger
- Feinwerkmechaniker
- Fleischer
- Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
- Friseure
- Gerüstbauer
- Glasbläser und Glasapparatebauer
- Glaser
- Glasveredler
- Hörakustiker
- Informationstechniker
- Installateur und Heizungsbauer
- Kälteanlagenbauer
- Karosserie- und Fahrzeugbauer
- Klempner
- Konditor
- Kraftfahrzeugtechniker
- Land- und Baumaschinenmechatroniker
- Maler und Lackierer
- Maurer und Betonbauer
- Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik
- Metallbauer
- Ofen- und Luftheizungsbauer
- Orgel- und Harmoniumbauer
- Orthopädienschuhmacher
- Orthopädietechniker
- Parkettleger
- Raumausstatter
- Rollladen- und Sonnenschutztechniker
- Schilder- und Lichtreklamehersteller
- Schornsteinfeger
- Seiler
- Steinmetz und Steinbildhauer
- Straßenbauer
- Stuckateure
- Tischler
- Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
- Werkstein- und Terrazzohersteller
- Zahntechniker
- Zimmerer
- Zweiradmechaniker



Ein zulassungspflichtiges Handwerk dürfen Sie selbstständig ausüben, wenn Sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. **Sie haben selbst die Meisterprüfung in dem Beruf abgelegt, den Sie ausüben wollen oder haben eine vergleichbare Qualifikation.** Gründer mit einem Techniker-, Industriemeister- oder Hochschulabschluss können mit einem zulassungspflichtigen Handwerk in die Handwerksrolle eingetragen werden, sofern es dem Studien- oder Schulschwerpunkt ihrer Prüfung entspricht. Ein Praxisnachweis ist nicht mehr erforderlich.
2. **Sie sind ein qualifizierter Geselle (sog. „Altgesellenregelung“).** Dazu zählen Sie, wenn Sie nach bestandener Gesellenprüfung eine Tätigkeit von mindestens sechs Jahren nachweisen können, davon vier Jahre in leitender Stellung. Die Tätigkeit muss dem Handwerk der Gesellenprüfung entsprechen. Diese Gesellenregelung gilt nicht für das Schornsteinfeger-, Augenoptiker-, Hörakustiker-, Orthopädietechniker-, Orthopädienschuhmacher- und Zahntechnikerhandwerk. Leitend heißt, dass Sie während der geforderten vier Jahre eigene Entscheidungsbefugnisse im Betrieb oder einem wesentlichen Betriebsteil hatten. Wichtig ist auch, dass diese leitende Tätigkeit mit betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Aufgaben verbunden war. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen Sie sich in diesem Bereich eventuell noch qualifizieren. Die leitende Tätigkeit ist durch entsprechende Nachweise (z. B. Zeugnisse, Arbeitsverträge, Stellenbeschreibung etc.) zu bestätigen.
3. **Sie erhalten eine Ausnahmegewilligung.** Den Antrag müssen Sie bei Ihrer zuständigen Handwerkskammer stellen. Die Ausnahmegewilligung kann unter Auflagen und Bedingungen oder befristet erteilt werden. In der Regel sind Kenntnisprüfungen abzulegen. Dies ist individuell zu prüfen. Die Gesellenprüfung im entsprechenden Handwerk muss in der Regel vorliegen.
4. **Sie beschäftigen einen Betriebsleiter.** Diese Person muss eine der oben genannten Qualifikationen besitzen und in die Handwerksrolle eingetragen werden. Dieser Betriebsleiter muss in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis mit einem bestimmten Beschäftigungsumfang stehen.
5. **Sie gründen eine Personengesellschaft.** Sie möchten sich zusammen mit einem Partner selbstständig machen. Die Eintragungsvoraussetzungen werden erfüllt, wenn mindestens einer der Partner die erforderliche Qualifikation besitzt oder wenn Sie einen Betriebsleiter beschäftigen. Geeignete Personengesellschaften sind vor allem die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR), die Kommanditgesellschaft (KG) und die Offene Handelsgesellschaft (OHG). **Achtung:** Besondere Vorsicht ist geboten, falls Sie sich an einer bestehenden Personengesellschaft beteiligen. Dies könnte negative handwerksrechtliche Auswirkungen haben.
6. **Sie gründen eine Kapitalgesellschaft.** Entscheiden Sie sich für die Rechtsform der juristischen Person (GmbH, Unternehmergesellschaft), so müssen Sie der Handwerkskammer einen Betriebsleiter benennen, der für die technische und fachliche Leitung des Betriebes verantwortlich ist. Diese Person muss dann eine der genannten Qualifikationen erfüllen.



**Tipp:**

Kontaktieren Sie Ihre zuständige Handwerkskammer unbedingt rechtzeitig, um Ihre Eintragungsvoraussetzungen und -möglichkeiten zu prüfen! Klären Sie die Kosten im Vorfeld ab. Zuständig ist die Handwerkskammer, in deren Bezirk Sie Ihren Betrieb anmelden werden.

## Zulassungsfreie Berufe nach Anlage B1

Die Anlage B der Handwerksordnung ist zweigeteilt. In Abschnitt 1 sind diejenigen Handwerke aufgeführt, bei denen der Meisterbrief nicht mehr die Voraussetzung für die Selbstständigkeit ist. Bei den B1-Berufen bleibt der Meisterbrief weiterhin Gütesiegel und steht für Qualität und Vertrauen.

### Die in der Anlage B Abschnitt 1 verzeichneten zulassungsfreien Gewerbe sind:

- Bestatter
- Bogenmacher
- Brauer und Mälzer
- Buchbinder
- Edelsteinschleifer und -graveure
- Feinoptiker
- Fotografen
- Galvaniseure
- Gebäudereiniger
- Geigenbauer
- Glas- und Porzellanmaler
- Gold- und Silberschmiede
- Graveure
- Handzuginstrumentenmacher
- Holz- und Bautenschützer (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden)
- Holzbildhauer
- Holzblasinstrumentenmacher
- Keramiker
- Klavier- und Cembalobauer
- Korb- und Flechtwerkgestalter
- Kosmetiker
- Kürschner
- Maßschneider
- Metall- und Glockengießer
- Metallbildner
- Metallblasinstrumentenmacher
- Modellbauer
- Modisten
- Müller
- Präzisionswerkzeugmechaniker
- Print- und Medientechnologen (Drucker, Siebdrucker, Flexografen)
- Sattler und Feintäschner
- Schuhmacher
- Segelmacher
- Textilgestalter (Sticker, Weber, Klöppler, Posamentierer, Stricker)
- Textilreiniger
- Uhrmacher
- Vergolder
- Wachszieher
- Weinküfer
- Zupfinstrumentenmacher



## Handwerksähnliche Berufe nach Anlage B2

Die handwerksähnlichen Gewerbe sind in Anlage B Abschnitt 2 der Handwerksordnung enthalten. Auch hier ist kein Qualifikationsnachweis für die Ausübung erforderlich.

### Die in der Anlage B Abschnitt 2 verzeichneten zulassungsfreien Gewerbe sind:

- Asphaltierer (ohne Straßenbau)
- Bautrocknungsgewerbe
- Betonbohrer und -schneider
- Bodenleger
- Bürsten- und Pinselmacher
- Daubenhauer
- Einbau von genormten Baufertigteilen (z. B. Fenster, Türen, Zargen, Regale)
- Eisenflechter
- Fahrzeugverwerter
- Fuger (im Hochbau)
- Herstellung von Drahtgestellen für Dekorationszwecke in Sonderanfertigung
- Holzblockmacher
- Holz-Leitermacher (Sonderanfertigung)
- Holzreifenmacher
- Holzschindelmacher
- Holzschuhmacher
- Kabelverleger im Hochbau (ohne Anschlussarbeiten)
- Metallsägen-Schärfer
- Metallschleifer und Metallpolierer
- Muldenhauer
- Rammgewerbe (Einrammen von Pfählen im Wasserbau)
- Rohr- und Kanalreiniger
- Tankschutzbetriebe (Korrosionsschutz von Öltanks für Feuerungsanlagen ohne chemische Verfahren)
- Theater- und Ausstattungsmaler





# Kapitel 2: Die einfache Buchführung

Die Buchführung ist auch im Nebenerwerb ein unverzichtbares Instrument der Unternehmenssteuerung. Dabei geht der Blick nicht nur in Richtung der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften. Mindestens genauso entscheidend für den Erfolg Ihres Unternehmens ist es, zu jedem Zeitpunkt zu wissen, wo Ihr Unternehmen wirtschaftlich steht.

## Einnahmen-Überschussrechnung

Bei Kleinbetrieben genügt eine sogenannte einfache Buchführung (Einnahmen-Überschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz). Dabei werden lediglich die Betriebseinnahmen (Bareinnahmen und über die Bank gebuchte Einnahmen) und Betriebsausgaben (Barausgaben und über die Bank gebuchten Ausgaben) eines Geschäftsjahres erfasst. In den Einnahmen und Ausgaben sind jeweils die Umsatzsteuer bzw. Vorsteuer enthalten. Ausnahme: Sie unterliegen der Kleinunternehmerregelung).

Der Gewinn (Überschuss) eines Geschäftsjahres wird ermittelt, indem von der Summe der Einnahmen die Summe der Ausgaben eines Jahres subtrahiert wird. Entscheidend bei der Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) ist, dass die Einnahme bzw. Ausgabe in dem Geschäftsjahr erfolgt ist (Zuflussprinzip). Sind die Betriebsausgaben höher als die Betriebseinnahmen, dann ergibt sich ein Verlust.

Die einfache Buchführung ist zulässig bei Einzelkaufleuten und Personengesellschaften, wenn die folgenden Grenzwerte an zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht überschritten werden:

- Betriebseinnahmen 600.000 EUR pro Jahr und
- Jahresüberschuss 60.000 EUR

Das Finanzamt teilt dem Steuerpflichtigen mit, wenn die oben genannten Grenzen überschritten sind. Ab dem nächsten Geschäftsjahr besteht dann die Pflicht zur Buchführung.

### Besonderheit: Abschreibungen

Ausnahmen vom Zuflussprinzip sind insbesondere die Aufnahme und Rückzahlung von Krediten und die Abschreibungen (Absetzung für Abnutzung, AfA abgekürzt). Abgeschrieben werden abnutzbare Wirtschaftsgüter, wie Maschinen, Fahrzeuge etc. Die Anschaffungskosten können Sie nicht in voller Höhe und sofort als Betriebsausgaben absetzen. Lediglich die anteiligen jährlichen Abschreibungsbeträge mindern den Gewinn. Die Abschreibungsbeträge werden entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer festgelegt. Diese wird vom Bundesfinanzministerium vorgegeben, (weitere Informationen: [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)).

Beispiel:

<b>Anschaffungskosten einer Maschine:</b>	<b>10.000 Euro</b>
<b>Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer:</b>	<b>5 Jahre</b>
<b>Abschreibung pro Jahr:</b>	<b>2.000 Euro</b>

$$3 \text{ Monate} \div \text{Monate} = 0,25$$

$$2.000 \text{ EUR Jahresabschreibung} \times 0,25 = 500 \text{ EUR anteilige Abschreibung}$$

### Hinweis:

Wurde die Maschine erst im Oktober gekauft, dann können im Jahr der Anschaffung nur 500 EUR für die letzten drei Monate des Jahres abgeschrieben werden.

**Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)** sind sofort absetzbar, wenn deren Anschaffungsbetrag netto maximal 800 Euro beträgt.

Für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungen zwischen 150 Euro und 1.000 Euro ist ein Sammelposten zu bilden, der dann auf 5 Jahre abgeschrieben werden kann.

**Wahlrecht:** Während die Sofortabschreibung der GWG für jedes Wirtschaftsgut einzeln ausgeübt werden kann, müssen bei der Poolabschreibung alle in einem Wirtschaftsjahr erworbenen GWG einbezogen werden, d. h. auch jene, die zwischen 250,01 EUR und 800 EUR liegen.

Wenn Sie bereits zu einem früheren Zeitpunkt beispielsweise Maschinen gekauft haben und diese nun in den Betrieb einbringen, können Sie den Zeitwert dieses Wirtschaftsgutes über die verbleibende Restnutzungsdauer abschreiben. Details zu den Abschreibungen, wie z. B. anlassbezogene Sonderfälle (Teilwertabschreibungen bei Wertminderungen o. ä.), sind mit Ihrem Steuerberater zu klären.

### **Bargeschäfte und Kassenführung**

Um Bareinnahmen oder -ausgaben im Betrieb abzuwickeln, bedarf es einer Kasse. Welche Form der Kassenführung verwendet wird, entscheiden Sie als Unternehmer. Nach wie vor besteht in Deutschland keine Pflicht zur Verwendung einer elektronischen Registrierkasse, d. h. auch das Führen einer Handkasse ist ausreichend. Aber: Wenn Sie einen Großteil Ihrer Einnahmen in Bargeld erhalten, sind Sie verpflichtet, ein Kassenbuch zu führen.

Wird eine elektronische Registrierkasse genutzt, dann ist sie seit dem 1.01.2020 nur noch zulässig, wenn sie manipulationssicher ist. Weiterführende Informationen zur Buch- und Kassenführung finden Sie in der Broschüre „Selbstständig im Handwerk“ in Kapitel 21.





## Aufzeichnungspflichten

Im Rahmen der Einnahmen-Überschussrechnung besteht zwar keine generelle Verpflichtung, Aufzeichnungen zu führen, aber gegenüber der Finanzverwaltung sind Sie als Unternehmer verpflichtet, Ihre Angaben zu beweisen. Dies bedeutet: Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben müssen durch Belege nachgewiesen werden.

**Achtung:** Auch bei einem Kleinbetrieb müssen steuerrechtliche Aufzeichnungspflichten beachtet werden.

Generell gilt:

- Alle Geschäftsvorfälle müssen einzeln, vollständig, richtig und zeitnah verbucht werden.
- Für jede Buchung muss ein Beleg vorhanden sein.
- Alle Belege über Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben müssen 10 Jahre lang aufbewahrt werden.
- Sie sind verpflichtet, eine **Inventarliste** für die abnutzbaren Wirtschaftsgüter zu führen.

**Vereinfachtes Beispiel für eine Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung:**

<b>Betriebseinnahmen inklusive USt im Jahr 01*</b>	<b>30.000 EUR</b>
<b>- Betriebsausgaben inklusive USt im Jahr 01*</b>	<b>-8.000 EUR</b>
<b>- Abschreibungen im Jahr 01</b>	<b>-3.000 EUR</b>
<b>= Überschuss</b>	<b>19.000 EUR</b>

Den Überschuss müssen Sie im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung als Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit versteuern – siehe Kapitel 3, Steuern. Ein Verlust mindert das zu versteuernde Einkommen.

### Buchführung nicht nur für das Finanzamt

Als Inhaber eines Kleinbetriebes müssen Sie wissen, ob Ihr Betrieb rentabel ist, ob sich Ihr Einsatz auch finanziell lohnt. Deshalb liegt es in Ihrem Interesse, dass die Buchführung aktuell und aussagefähig ist. Sie soll aufzeigen, welches die Erfolgsfaktoren und die Schwachstellen sind und wo ggf. Anpassungen und Änderungen erforderlich sind.

Empfehlenswert ist, dass Sie für die gängigen Geschäftsvorfälle Konten einrichten, z. B. Einnahmen Handwerksleistungen, Einnahmen Materialverkauf, Materialeinkauf, Fahrzeugkosten, Bürobedarf. So erkennen Sie, welches Ihre Haupteinnahmequellen sind und welches Ihre wichtigsten Ausgabepositionen sind.



\*Anmerkung:

Bei Kleinbetrieben, die von der Umsatzsteuer befreit sind, sind die Beträge jeweils ohne Umsatzsteuer bzw. Vorsteuer anzugeben.

**Hinweis:**

Die Einnahmenüberschussrechnung können Sie durch Elster (**Anlage EÜR**, [www.elster.de](http://www.elster.de)) oder mit Hilfe einer Software selbst erstellen oder durch Ihren Steuerberater erstellen lassen.



# Kapitel 3: Steuern

Die Steuergesetze enthalten eine Vielzahl formaler Bestimmungen, die zwingend beachtet werden müssen und die den täglichen betrieblichen Ablauf wesentlich prägen. Daher ist es ratsam, sich mit diesem Thema frühzeitig zu befassen und kompetenten fachlichen Rat einzuholen.

Tipps

**FÜR  
EXISTENZGRÜNDER**



Baden-Württemberg  
MINISTERIUM FÜR FINANZEN UND ARBEIT

## Einkommensteuer

Künftig versteuern Sie nicht nur Ihre Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, sondern auch die **Einkünfte aus Gewerbebetrieb**. Deshalb müssen Sie eine **Einkommensteuererklärung bis 31. Juli** des auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres abgeben (§ 149 Abs. 2 Abgabenordnung).

Das Finanzamt berechnet Ihre Steuerschuld und setzt sie im Steuerbescheid fest. Für die Einkünfte aus Gewerbebetrieb müssen Sie vierteljährlich Steuervorauszahlungen leisten. Die Vorauszahlungen werden auf Ihre spätere Steuerschuld angerechnet.

Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb (den Gewinn) haben Sie durch die Einnahmenüberschussrechnung ermittelt (siehe Kapitel 2). Die Steuererklärung muss elektronisch beim Finanzamt abgegeben werden. Informationen hierzu erhalten Sie unter [www.elster.de](http://www.elster.de) oder bei Ihrem Steuerberater.

## Gewerbesteuer

Gewerbesteuer wird erst dann fällig, wenn der Gewerbeertrag (er entspricht in etwa dem Gewinn) mehr als 24.500 Euro pro Jahr beträgt (Freibetrag für Einzel- und Personengesellschaften, Stand 2022).

## Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist auch für Sie als nebenberuflich Selbstständiger ein sehr wichtiges und teilweise auch kompliziertes Thema. Die Umsatzsteuer erfasst alle von Ihnen getätigten Lieferungen und sonstigen Leistungen – ganz gleich, ob diese an Endverbraucher oder andere Unternehmen erfolgen. Als Unternehmer sind Sie verpflichtet, diese Steuer auf alle Ihre Leistungen und Warenverkäufe zu berechnen, an das Finanzamt zu melden und abzuführen. Für Sie ist die Umsatzsteuer ein durchlaufender Posten. Sie nehmen die Umsatzsteuer vom Kunden ein und führen sie an das Finanzamt ab.

**Vorsteuer** ist die Umsatzsteuer, die Sie bezahlen, wenn Sie Produkte (Maschinen, Geräte, Waren) oder Leistungen einkaufen. Ob es sich bei einem Vorgang um Umsatzsteuer oder um Vorsteuer handelt, hängt von der jeweiligen Sichtweise ab. Alle Einkäufe enthalten Vorsteuer. Umsatzsteuer dagegen wird auf alle Verkäufe erhoben. Die bezahlte Vorsteuer können Sie im Rahmen Ihrer Umsatzsteuererklärung absetzen, wie im weiteren Verlauf erklärt.

Wenn Sie Ihre Produkte und Leistungen an andere Unternehmen und Gewerbetreibende verkaufen, können diese Kunden die von Ihnen erhobene Umsatzsteuer als Vorsteuer absetzen. Für diese Kunden ist die Vorsteuer ein durchlaufender Posten.

Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug:

- Die Rechnung muss den formalen Voraussetzungen genügen (siehe auch „Angaben auf Rechnungen“).
- Es muss sich um betriebliche Vorgänge handeln.

#### Unterschiedliche Steuersätze:

Grundsätzlich beträgt der Steuersatz bei Produkten und Dienstleistungen 19 %. Bei Produkten (insbesondere Lebensmittel) und Dienstleistungen, die zur Grundversorgung eines Menschen gehören, gilt ein ermäßigter Steuersatz von 7 % (Stand: 2022).

#### Besonderheiten der Umsatzsteuer:

- **Soll-Besteuerung.** Die Soll-Besteuerung (Besteuerung nach vereinbarten Entgelten) ist der Regelfall (§ 16 Abs. 1 UStG). Die Umsatzsteuer wird bereits fällig, wenn die Leistung erbracht ist – unabhängig davon, wann die Rechnung gestellt wird und wann der Kunde bezahlt. Als Unternehmer finanzieren Sie somit die Umsatzsteuer vor.
- **Ist-Besteuerung.** Die sogenannte Ist-Besteuerung können Sie wählen, wenn Sie von der Buchführungspflicht befreit sind oder wenn Ihr geplanter Jahresumsatz bzw. Ihr Umsatz des Vorjahres 600.000 Euro nicht übersteigt. Dabei entsteht die Umsatzsteuerschuld erst dann, wenn Sie die Zahlungen erhalten haben. Dies ist vorteilhaft für Ihre Liquidität. Die Ist-Besteuerung müssen Sie sich vom Finanzamt genehmigen lassen. Ein schriftlicher Antrag ist empfehlenswert.



## Besonderheiten für Baubetriebe und Gebäudereiniger-Bauleistungen: Bauabzugsteuer (§ 48 EStG)

### Einkommensteuer

Nach dem Einkommensteuergesetz muss derjenige, der als Unternehmer eine Bauleistung in Auftrag gibt, pauschal 15 % des Rechnungsbetrages an das Finanzamt überweisen.

### Beispiel:

Sie als Unternehmer führen Renovierungsarbeiten bei einem Unternehmen oder bei einem öffentlichen Auftraggeber durch und stellen ihm dafür 50.000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) in Rechnung. Der Kunde zahlt 7.500 Euro (15 %) an das Finanzamt. Sie erhalten lediglich 42.500 Euro.

Dies gilt auch, wenn Sie eine Wohnung renovieren und Ihr Auftraggeber Bauträger ist. Zu den steuerpflichtigen Bauleistungen zählen neben dem Bau eines Hauses beispielsweise auch Parkettverlegung, Fenstereinbau, Maler- und Gipsarbeiten und das Fassadenreinigen.



#### Tipp:

Kopieren Sie den Text der Freistellungsbescheinigung auf die Rückseite Ihres Rechnungsformulars und geben Sie es so mit der Rechnung Ihren Kunden. Das ist formal in Ordnung und spart Ihnen Papier, Porto und Bearbeitungsaufwand.

### Bagatellgrenzen und Freistellungsbescheinigung

Der Abzug entfällt, wenn der Rechnungsbetrag weniger als 15.000 Euro netto beträgt. Der Abzug entfällt ebenfalls, wenn Sie eine Freistellungsbescheinigung vorlegen können. Die Freistellungsbescheinigung können Sie schriftlich bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt stellen. Mehr Informationen erhalten Sie auf: [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de).

### Umkehr der Steuerschuldnerschaft (§ 13b Abs. 5 UStG)

Wenn Sie **Bauleistungen- oder Gebäudereinigungsleistungen** für einen anderen Unternehmer erbringen, der vergleichbare Leistungen erbringt (Bauleistungen bzw. Gebäudereinigungsleistungen), muss dieser die Umsatzsteuer berechnen und an das Finanzamt abführen. In diesen Fällen dürfen Sie als leistender Unternehmer keine Umsatzsteuer ausweisen.

Ihre Rechnung muss dann den Hinweis „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ enthalten. Informieren Sie sich gegebenenfalls über die dann geltenden Vorschriften zur Rechnungsstellung und die vom Leistungsempfänger vorzulegenden Nachweise.

### Umsatzsteuererklärung

Die Umsatzsteuer ist eine Jahressteuer. Bis zum 31. Oktober des Folgejahres müssen Sie die Umsatzsteuererklärung beim Finanzamt einreichen. Außer, Sie lassen die Steuererklärung von einem Steuerberater erstellen. Dann verlängert sich die Abgabefrist auf den 31. Mai des übernächsten Jahres (Stand 2022). Unabhängig davon sind Voranmeldungs- und Vorauszahlungsfristen einzuhalten. Bei der Umsatzsteuererklärung werden die abzuführende Umsatzsteuer und die bezahlte Vorsteuer sowie etwaige Vorauszahlungen berücksichtigt.

#### Hinweis:

Neu gegründete Unternehmen müssen im ersten Geschäftsjahr eine monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben.

Wenn die Steuerschuld des vorangegangenen Jahres nicht mehr als 1.000 Euro betragen hat, müssen Sie lediglich die Jahressteuererklärung abgeben. Betrug die Jahressteuerschuld im Vorjahr nicht mehr als 7.500 Euro, müssen Sie vierteljährlich eine Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben. Bei einer Steuerschuld über 7.500 Euro ist der Kalendermonat der Voranmeldungszeitraum.

## Kleinunternehmerregelung (§ 19 Abs. 1 UStG)

Für Kleinunternehmer sieht das Umsatzsteuergesetz Sonderregelungen vor. Sie müssen keine Umsatzsteuer erheben und abführen. Voraussetzungen sind, dass der Umsatz

- im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 Euro nicht überstieg und
- im laufenden Jahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 Euro beträgt sowie
- neu gegründete Betriebe, deren Umsatz im ersten Kalenderjahr 22.000 Euro nicht übersteigt (Achtung: die monatlichen Umsätze werden aufs Kalenderjahr „hochgerechnet“ – siehe Beispiel).

Somit entfällt auch die Pflicht zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen. Allerdings sind Sie dann auch nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Ob die Kleinunternehmerregelung wirtschaftlich sinnvoll ist oder nicht, lässt sich nicht pauschal beurteilen. Das muss im Einzelfall geprüft werden.

Die Freistellung von der Umsatzsteuer bringt Ihnen Vorteile, wenn Sie keine nennenswerten Investitionen tätigen müssen, wenn Sie nur einen geringen Materialeinsatz haben und wenn Sie Ihre Leistungen an Privatkunden erbringen. Wenn Sie dagegen primär für gewerbliche Kunden tätig sind, einen hohen Wareneinsatz haben und Investitionen tätigen, kann die Kleinunternehmerregelung sogar nachteilig sein. Denn die gewerblichen Kunden können die Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen und Sie haben höhere Kosten, da Sie keine Vorsteuer abziehen können.

Im Gründerfragebogen müssen Sie bei der Betriebsgründung Ihren voraussichtlichen Umsatz angeben. Wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen, können Sie die Einstufung als Kleinunternehmer beantragen. Andererseits können Sie die Regelbesteuerung optieren. An diese Entscheidung sind Sie fünf Jahre gebunden.

### Gründung während des laufenden Geschäftsjahres

Oft fällt das Gründungsdatum nicht auf den 1. Januar eines Jahres, sondern befindet sich mitten im Jahr. Wenn das Geschäftsjahr trotzdem dem regulären Kalenderjahr entspricht, d. h. zum 31.12. endet, muss die Umsatzprognose auf 12 volle Monate umgerechnet werden.



#### Tipp:

Ausführliche und aktuelle Informationen zu den Themen Umsatzsteuer und Rechnungstellung erhalten Sie unter [www.zdh.de/presse/publikationen/info-flyer/umsatzsteuer-anforderungen-an-rechnungen/](http://www.zdh.de/presse/publikationen/info-flyer/umsatzsteuer-anforderungen-an-rechnungen/)

**Umrechnungsbeispiel bei Tätigkeitsaufnahme am 13. Mai:**

Tatsächlicher Umsatz 13. Mai – 31. Dezember: 11.280 Euro  
(13. Mai – 31. Dezember = 8 Monate bzw. 233 Tage)

Umrechnung in Umsatz für das gesamte Jahr **nach Monaten:**

$11.280 \text{ Euro} \div 8 \text{ Monate} = 1.410 \text{ Euro/Monat}$

$1.410 \text{ Euro/Monat} \times 12 \text{ Monate} = 16.920 \text{ Euro/Jahr}$

Umrechnung in Umsatz für das gesamte Jahr **nach Tagen:**

$11.280 \text{ Euro} \div 231 \text{ Tage} = 48,41 \text{ Euro/Tag}$

$48,41 \text{ Euro/Tag} \times 365 \text{ Tage} = 17.669,65 \text{ Euro/Jahr}$

Ist der Jahresumsatz bei Umrechnung nach Tagen niedriger, dürfen Sie diesen Wert für Ihre Prognose nutzen (§ 19 Abs. 3 S. 4 UStG).

Überschreitet eine Umsatzprognose einen der Grenzwerte, darf die Kleinunternehmerregelung **ab dem darauffolgenden Jahr** nicht mehr angewendet werden.

**Angaben auf Rechnungen bei Kleinunternehmern**

Bei Kleinunternehmern wird zwar die Umsatzsteuer „nicht erhoben“ – die Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes müssen aber auch sie beachten. Das gilt auch für die Pflichtbestandteile von Rechnungen, die in § 14 Abs. 4 UStG aufgelistet werden. Ferner sind Unternehmer und somit auch Kleinunternehmer nach § 14 Abs. 2 Satz 1 UStG verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten eine Rechnung auszustellen, wenn sie eine Leistung an einen anderen Unternehmer erbringen.

Auf der Rechnung sollte folgender Hinweis angebracht werden:

**„Gemäß § 19 UStG wird keine Umsatzsteuer berechnet.“**

**Angaben auf Rechnungen**

Ihre Rechnungen müssen laut Umsatzsteuergesetz zahlreiche Pflichtangaben enthalten. Diese sind wichtig, damit Ihre Kunden die Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen können. Ebenso wichtig ist für Sie, dass alle Rechnungen, die Sie erhalten, ebenso alle Pflichtangaben enthalten. Nur dann können Sie die darin enthaltene Vorsteuer geltend machen.

**Rechnungen über 250 EUR** müssen die folgenden Angaben enthalten:

- Vollständiger Name und vollständige Adresse des leistenden Unternehmens, Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- Vollständiger Name und vollständige Anschrift des Kunde
- Datum der Rechnungsstellung
- Zeitpunkt der Leistungserbringung oder Lieferung
- Fortlaufende und einmalige Rechnungsnummer, kombiniert aus Nummern und ggf. Buchstaben





- Konkrete Bezeichnung der Leistung, Menge und Art der gelieferten Gegenstände bzw. Umfang und Art der sonstigen Leistung
- Steuersatz sowie Entgelt und hierauf entfallender Steuerbetrag
- Bei Abrechnung per Gutschrift der Begriff „Gutschrift“
- Hinweis auf Steuerbefreiungen. Im Falle der Kleinunternehmerregelung muss der Hinweis **„Gemäß § 19 UStG wird keine Umsatzsteuer berechnet.“** enthalten sein.

#### **Bei Kleinbetragsrechnungen bis zu 250 EUR inklusive Umsatzsteuer**

genügen die folgenden Angaben:

- Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers
- Datum der Rechnungsstellung
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände bzw. Umfang und Art der sonstigen Leistung
- Entgelt und Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe
- Anzuwendender Steuersatz oder ggf. Hinweis auf eine Steuerbefreiung

Zusätzlich zum Umsatzsteuergesetz sind weitere Angaben notwendig bzw. empfehlenswert:

**Aufbewahrungspflicht.** Bei allen grundstücksbezogenen Lieferungen und Leistungen an Privatleute muss darauf hingewiesen werden, dass die Rechnung zwei Jahre aufzubewahren ist.

**SEPA-Lastschrift-Vorabinformation.** Wenn der Rechnungsbetrag per SEPA-Lastschrift eingezogen wird, müssen die Kunden mit einer sogenannten Pre-Notification auf die anstehende Abbuchung hingewiesen werden.

**Steuerschuld des Leistungsempfängers.** Im Falle der Umkehr der Steuerschuld bei Bauleistungen und Gebäudereinigerleistungen muss ein Hinweis „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ erfolgen.

**Steuerbonus für Handwerkerleistungen.** Wenn Ihr Kunde in den Genuss des Steuerbonus für Handwerkerleistungen kommen kann, müssen auf der Rechnung zusätzlich der Lohnanteil an den Gesamtkosten sowie die Fahrt- und Maschinenkosten gesondert ausgewiesen werden. Denn nur dieser ist zusammen mit der entsprechenden Umsatzsteuer steuerlich abzugsfähig. Materialkosten werden grundsätzlich nicht angerechnet.

**Eigentumsvorbehalt.** Wenn Sie sich bis zur vollständigen Bezahlung Ihrer Rechnung gegen Zahlungsunfähigkeit des Kunden schützen wollen, muss der Eigentumsvorbehalt auf der Rechnung ausgeführt werden.





# Kapitel 4: Personen- versicherung

Für Selbstständige im Nebenerwerb gibt es bezüglich der sozialen Absicherung verschiedene Besonderheiten. Werden bestimmte Grenzen nicht überschritten, kann auf eine zusätzliche Versicherung verzichtet werden. Daher ist es wichtig, diese Regelungen genau zu kennen.

## Gesetzliche Krankenversicherung

Je nach persönlicher Lebenslage ergeben sich im Hinblick auf die Krankenversicherung Besonderheiten.

Wenn Sie sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind und sich im Nebenerwerb selbstständig machen, sind Sie in der Regel weiterhin über Ihren Arbeitgeber krankenversichert. Für Ihre Einkünfte aus der nebenberuflichen Selbstständigkeit müssen Sie keine zusätzlichen Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung abführen. Entscheidend ist, dass der Umfang der Haupttätigkeit den der Nebentätigkeit wirtschaftlich überwiegt. Die Grenze wird üblicherweise bei maximal 18 bis 20 Stunden wöchentlich gezogen. Falls Sie diese Grenze überschreiten oder mit Ihrem Nebenerwerbsbetrieb einen höheren Gewinn erwirtschaften als mit Ihren Einkünften aus Arbeitnehmertätigkeit, ändert sich Ihr Status. Die Krankenkasse geht dann von einer Selbstständigkeit im Hauptberuf aus.

Als Selbstständiger im Vollerwerb besteht für Sie Versicherungspflicht in der Krankenversicherung. Sie entscheiden dabei selbst, ob Sie sich freiwillig in einer gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer privaten Krankenversicherung absichern. Waren Sie vor der Betriebsgründung gesetzlich versichert, können Sie sich auf Antrag dort freiwillig weiterversichern. Der Beitrag richtet sich nach einem festgelegten Beitragssatz vom Monatseinkommen.

Sie können sich auch bei einer privaten Krankenversicherung absichern. Hier sind die Prämien einkommensunabhängig und werden nach Versicherungsumfang, Leistungsrisiko, Eintrittsalter und Geschlecht festgelegt.

Ist bei der Betriebsgründung nicht absehbar, ob die Einkünfte aus Arbeitnehmertätigkeit (Lohn oder Gehalt) höher sind als die Einkünfte aus Ihrer selbstständigen Tätigkeit (Gewinn), sollten Sie Ihren Versicherungsstatus durch den Beratungsdienst der für Sie zuständigen Krankenkasse klären lassen. Die Prüfer legen in Zweifelsfällen verbindlich fest, ob Sie im Vollerwerb selbstständig (und damit ein freiwillig Versicherter) sind oder ob Sie in der Krankenversicherung pflichtversichert bleiben.

**Achtung:** Wenn Sie einen oder mehrere Arbeitnehmer beschäftigen (gilt nicht bei sog. geringfügig Beschäftigten), werden Sie übrigens immer als hauptberuflich selbstständig eingestuft.

Informieren Sie sich vorab und lassen Sie sich von Ihrer Krankenkasse beraten.

### Elternzeit

Während der Elternzeit ist es grundsätzlich möglich, eine selbstständige Tätigkeit mit max. 32 Wochenstunden auszuüben (§ 15 Abs. 4 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes). In der Regel kann die Krankenversicherung beitragsfrei fortgeführt werden. Allerdings bedarf die Ausübung der



selbstständigen Tätigkeit der Zustimmung Ihres Arbeitgebers. Dieser kann die Zustimmung nur aus dringenden betrieblichen Gründen und innerhalb von vier Wochen schriftlich ablehnen.

Bitte melden Sie die Gründung ebenfalls Ihrer gesetzlichen Krankenversicherung. Diese wird überprüfen, ob es sich um eine hauptberufliche oder aber nebenberufliche Tätigkeit handelt. Hierbei spielen die monatlichen Einnahmen, aber auch der zeitliche Aufwand eine Rolle. Sollte die Krankenversicherung feststellen, dass Sie eine Tätigkeit im Haupterwerb ausüben, endet die beitragsfreie Versicherung und Sie können die Mitgliedschaft als freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung fortführen.



### Mutterschaftsgeld

Wenn Sie als Selbstständige **freiwillig** bei einer **gesetzlichen Krankenkasse mit Anspruch auf Krankengeld** versichert sind, erhalten Sie während der Mutterschutzfristen Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes von der Krankenkasse. Haben Sie jedoch darauf verzichtet, den Krankengeldanspruch mit abzusichern, haben Sie – aufgrund der gesetzlichen Anknüpfung des Anspruchs auf Mutterschaftsgeld an den Anspruch auf Krankengeld – auch keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld.

Als **privat krankenversicherte** Selbstständige erhalten Sie kein Mutterschaftsgeld. Nach dem Versicherungsvertragsgesetz haben allerdings selbstständige Frauen, die eine **private Krankentagegeldversicherung** abgeschlossen haben, auch während der Mutterschutzfristen einen Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Krankentagegeldes, wenn sie in dieser Zeit nicht oder nur eingeschränkt beruflich tätig sind.

### Arbeitslosengeld I

Sollten Sie Arbeitslosengeld I (ALG I) erhalten, ist nach Rücksprache mit der Agentur für Arbeit auch eine selbstständige Tätigkeit in geringfügigem Umfang während des Bezuges von ALG I denkbar. Das Arbeitslosengeld kann aber nur weiter gewährt werden, wenn der zeitliche Umfang Ihrer Nebentätigkeit unter 15 Stunden wöchentlich bleibt. In diesem Fall wird der Gewinn aus der selbstständigen Tätigkeit, der über dem Freibetrag (2022: 165 Euro) liegt, von Ihrem Arbeitslosengeld abgezogen.

Ein zusätzlicher Freibetrag kann berücksichtigt werden, wenn Sie in den letzten 18 Monaten vor Beginn des Bezuges von Arbeitslosengeld neben einem Versicherungspflichtverhältnis mindestens 12 Monate eine Nebenbeschäftigung bzw. ein Nebengewerbe ausgeübt haben. Die Höhe dieses zusätzlichen Freibetrages richtet sich nach dem durchschnittlichen Einkommen, das in den letzten 12 Monaten vor dem Anspruch auf Arbeitslosengeld erzielt wurde.

Der zusätzliche Freibetrag beträgt mindestens 165 Euro monatlich (Stand: 2022). Er wird auch eingeräumt, wenn Sie in den letzten 18 Monaten vor Beginn des Bezuges von Arbeitslosengeld neben einem Versicherungspflichtverhältnis mindestens 12 Monate selbstständig oder als mithelfender Fami-

lienangehöriger tätig waren. Eine zusätzliche Krankenversicherungspflicht besteht dann nicht.

### Familienversicherung

Wenn Sie bisher nicht berufstätig und damit in der Familienversicherung pflichtversichert sind, so können Sie dies bleiben, wenn Ihr monatliches Einkommen regelmäßig  $\frac{1}{7}$  (2022: 470 Euro/Monat) der monatlichen Bezugsgröße (2022: 3.290 Euro) und Ihre wöchentliche Arbeitszeit 18 Stunden nicht überschreitet. Es ist ratsam, sich vorab über die Gewinnschwelle bei Ihrer Krankenkasse zu informieren, ab der Sie sich selbst krankenversichern müssen.

### Rente – gesetzliche Pflichtversicherung

Grundsätzlich bestehen für Rentner, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, folgende Möglichkeiten der Krankenversicherung:

- Gesetzliche Pflichtversicherung
- Freiwillige Mitgliedschaft in der Gesetzlichen Krankenversicherung
- Private Krankenversicherung

Nicht jeder Rentner kann zwischen den unterschiedlichen Möglichkeiten der Krankenversicherung wählen. Die meisten Rentner sind krankenversicherungspflichtig. Klären Sie vorab mit Ihrer Krankenkasse sowohl Ihren persönlichen Status als auch die Voraussetzungen, die im Einzelnen erfüllt sein müssen.

Voraussetzung für die Pflichtversicherung ist, dass Sie eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, beziehungsweise beantragt haben. Außerdem müssen Sie seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Rentenantragstellung mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte dieses Zeitraums in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert gewesen sein. Hierzu zählt eine Pflichtversicherung (zum Beispiel als Beschäftigter), eine freiwillige Versicherung oder die Familienversicherung. Erzielen Sie als versicherungspflichtiger Rentner neben Ihrer Rente noch Einkünfte (dies ist der Überschuss, der sich aus der Einnahmenüberschussrechnung ergibt, siehe hierzu Kapitel 2) aus einer **nebenberuflichen Selbstständigkeit**, sind auch daraus Beiträge für die Krankenversicherung zu zahlen. Beiträge aus diesen Einkünften fallen jedoch nur an, wenn sie insgesamt den Mindestbetrag übersteigen (Stand 2022: 164,50 Euro pro Monat).

### Rente – freiwillige gesetzliche Versicherung

Von der Krankenversicherung der Rentner sind mitunter Versicherte, die **hauptberuflich selbstständig erwerbstätig** sind, ausgeschlossen. Diese Personen können sich freiwillig oder privat versichern. Als freiwilliges Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse müssen Sie auch aus Ihrer Rente Beiträge zahlen – maximal jedoch bis zur Beitragsbemessungsgrenze. Bei geringen Einkünften müssen freiwillig Versicherte in der Regel (wenigstens) einen Mindestbeitrag zahlen, der aus einer gesetzlich festgelegten Mindesteinnahme (im Jahr 2022 monatlich 1.096,67 Euro) berechnet wird.



**Rente – privat krankenversichert**

Bei **privat krankenversicherten Rentnern** haben Nebeneinkünfte keinen Einfluss auf die Beitragshöhe, da sich diese unabhängig vom jeweiligen Einkommen u. a. nach Alter und Gesundheitszustand bei Eintritt in die Versicherung richtet.

**Selbstständiger Nebenerwerb im Studium**

Für Studenten ist es häufig interessant, sich noch während ihres Studiums im Nebenerwerb selbstständig zu machen. Dabei darf die maximale Arbeitszeit während des Semesters von wöchentlich 20 Stunden nicht überschritten werden. Sie können bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahres über ihre gesetzlich versicherten Eltern familienkrankenversichert bleiben. Der Anspruch kann sich z. B. durch ein freiwilliges soziales Jahr (FSJ), ein freiwilliges ökologisches Jahr (FÖJ) oder den Bundesfreiwilligendienst (BUFDI) über das 25. Lebensjahr hinaus verlängern. Sie zahlen keine Beiträge an die Krankenkasse, solange Ihre monatlichen Einnahmen nicht höher als 470 Euro (2022) sind und/oder Sie Ihre selbstständige Tätigkeit nicht hauptberuflich ausüben.

Hauptberuflich bedeutet beispielsweise, wenn der Zeitaufwand für die berufliche Tätigkeit deutlich höher wäre als für das Studium. Die Krankenkasse entscheidet darüber, ob eine selbstständige Tätigkeit hauptberuflich ausgeübt wird oder nicht. Daher ist immer eine frühzeitige Mitteilung an die Krankenkasse über die Selbstständigkeit und auch später regelmäßig über die Einkommensentwicklung (z. B. durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheids) erforderlich. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Familienversicherung zu einem späteren Zeitpunkt rückwirkend beendet wird und die nicht entrichteten Beiträge eingefordert werden.

Wenn Sie einen oder mehrere Arbeitnehmer beschäftigen (gilt nicht bei sog. geringfügig Beschäftigten), werden Sie immer als hauptberuflich selbstständig eingestuft.

Informieren Sie sich vorab und lassen Sie sich von Ihrer Krankenkasse beraten.

**Pflegeversicherung**

Wenn Sie aus Ihrer selbstständigen Tätigkeit krankenversicherungspflichtig sind, besteht auch für die Pflegeversicherung Versicherungspflicht. Sie muss grundsätzlich bei derjenigen Kasse bzw. Gesellschaft abgeschlossen werden, bei der auch die Krankenversicherung besteht.



## Rentenversicherung

Ihre Einkünfte aus nebenberuflicher selbstständiger Tätigkeit (dies ist der Gewinn, der sich aus der Einnahmenüberschussrechnung ergibt (siehe hierzu Kapitel 2)), sind rentenversicherungspflichtig, wenn Sie

- in der Handwerksrolle mit einem zulassungspflichtigen Handwerk nach Anlage A der Handwerksordnung eingetragen sind
- und Ihre monatlichen Einkünfte aus der Selbstständigkeit die Geringfügigkeitsgrenze (2022: 520 Euro) übersteigen.

Dies bedeutet, dass Sie aus den Einkünften Ihrer Nebenerwerbstätigkeit Beiträge an die Rentenversicherung abführen müssen.

Dabei werden die Beiträge mit einem festen Prozentsatz vom Gesamteinkommen erhoben (Einkünfte aus Arbeitnehmertätigkeit plus Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit). Dies erfolgt maximal bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung.

Die Deutsche Rentenversicherung verlangt jährlich einen Nachweis über die Höhe Ihrer Einkünfte aus der selbstständigen Tätigkeit. Dieser Nachweis erfolgt entweder durch den Einkommensteuerbescheid oder eine Bescheinigung des Steuerberaters.

Von der Versicherungspflicht für Handwerker können Sie sich auf Antrag befreien lassen, wenn Sie bereits 216 Monate Pflichtbeiträge an die Rentenversicherung geleistet haben.

Einkünfte aus nebenberuflich selbstständiger Tätigkeit sind nicht rentenversicherungspflichtig, wenn Sie ein zulassungsfreies Handwerk nach Anlage B1 der Handwerksordnung oder ein handwerksähnliches Gewerbe nach Anlage B2 der Handwerksordnung ausüben.

## Gesetzliche Unfallversicherung

Die Berufsgenossenschaften sind Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

Wer ein Unternehmen eröffnet, ist verpflichtet, dieses **innen einer Woche** beim zuständigen Unfallversicherungsträger anzumelden. Die Anmeldung ist unabhängig davon, in welchem Umfang (Voll- oder Nebenerwerb) das Unternehmen betrieben wird. Ebenfalls unerheblich für die Anmeldung ist, ob Personal beschäftigt wird oder nicht.

Als Unternehmer sind Sie allerdings nur dann gegen Berufsunfälle pflichtversichert, wenn die Satzung der für Ihren Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft dies ausdrücklich vorsieht. Gegebenenfalls ist im Nebenerwerb auf Antrag eine Befreiung möglich. Wenn es für Sie keine Versicherungspflicht gibt, können Sie sich bei der Berufsgenossenschaft freiwillig versichern.



### Tipp:

Erkundigen Sie sich über das kostenlose Servicetelefon der gesetzlichen Rentenversicherung unter Telefon 0800 1000 4800, wo Sie die nächstgelegene Auskunft- und Beratungsstelle finden.

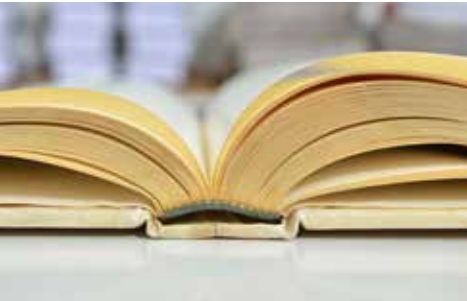
Weitere Informationen zur gesetzlichen Rentenversicherung finden Sie auch auf der Internetseite [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de).



### Tipp:

Erkundigen Sie sich über die kostenlose Infoline der gesetzlichen Unfallversicherung unter Telefon 0800 6050 404, welcher Berufsgenossenschaft Ihr Betrieb angehört und ob Sie persönlich zur Mitgliedschaft verpflichtet sind.

Weitere Informationen zur gesetzlichen Unfallversicherung finden Sie auch auf der Internetseite [www.dguv.de](http://www.dguv.de).



chern oder das Unfallrisiko auch über eine private Gesellschaft absichern. Wichtig: Sobald Sie Mitarbeiter beschäftigten, sind diese in der Berufsgenossenschaft pflichtversichert.

## Sonstige Versicherungen

Überlegen Sie sich, ob Sie die erhöhten Risiken aus Ihrer nebenberuflichen Tätigkeit durch einen zusätzlichen privaten Versicherungsschutz absichern möchten:

### Unfallversicherung

Während alle Arbeitnehmer und Lehrlinge kraft Gesetzes in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind, sind dies selbstständige Handwerker nur, wenn die Satzung der Berufsgenossenschaft die Unternehmerpflichtversicherung ausdrücklich vorsieht. Besteht keine Pflichtversicherung, kann man sich freiwillig versichern, was zu empfehlen ist. Auf alle Fälle müssen Sie darauf achten, dass die Versicherungssumme ausreichend ist, da sich die Leistungen der Berufsgenossenschaft nach der Versicherungssumme richten. Wenn Sie das nicht wollen, können Sie diese Risiken auch über private Unfallversicherungen abdecken oder sich zusätzlich privat versichern. Sie sollten sich aber immer vor Augen halten, dass die gesetzliche Unfallversicherung nur für Arbeitsunfälle sowie für Unfälle auf dem direkten Weg zur und von der Arbeitsstelle gilt. Bei Freizeitunfällen schafft deshalb nur die private Unfallversicherung den entsprechenden Versicherungsschutz. Die private Unfallversicherung bietet verschiedene Formen der Absicherung (z. B. gegen Unfalltod, gegen Unfallinvalidität), die nach Ihrem Bedarf kombiniert werden können.

Die Tatsache, dass die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht ausreichen dürften, muss Ihnen Anlass genug sein, Ihre Versorgungsansprüche zu überprüfen und die Versorgungslücken ggf. durch entsprechenden Versicherungsschutz zu schließen.

### Lebensversicherung

Die private Lebensversicherung kennt eine Vielzahl von Angebotsformen. Ihre klassische Aufgabe ist die Alters- und Hinterbliebenenvorsorge. Es gibt aber auch andere Anwendungsmöglichkeiten. Die am meisten verbreitete Form ist die kombinierte Erlebens- und Todesfallversicherung, die vertraglich sehr flexibel gestaltet werden kann. So können Sie auch vereinbaren, dass Sie bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit neben der Beitragsbefreiung auch eine laufende Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente erhalten.

### Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit

Wenn Sie nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, erhalten Sie auch keine Leistungen im Fall einer Berufsunfähigkeit von der gesetzlichen Rentenversicherung. Im Fall der Erwerbsunfähigkeit sollten Sie zusätzliche Vorsorge treffen, damit Sie Ihren Lebensstandard halten können.



#### Tipp:

Informieren Sie sich bei Ihrer Handwerkskammer über die Vorteile des Versorgungswerks des Handwerks ([www.versorgungswerk-handwerk.de](http://www.versorgungswerk-handwerk.de)).



Handwerksorganisationen und berufsständisch organisierte Versicherungen bieten Ihnen über das Versorgungswerk des Handwerks umfassenden und kostengünstigen Versicherungsschutz.

## Sonderfall: Rente und Hinzuverdienst aus selbstständiger Tätigkeit

Sie erfahren in diesem Kapitel, welche Besonderheiten Sie im Rahmen Ihrer Selbstständigkeit beachten müssen, falls Sie bereits in Rente sind.

### Grundsätzliches

Ob ein Hinzuverdienst Auswirkungen auf Ihre Rente hat, ist abhängig davon, welche Rentenart Sie erhalten.

### Achtung:

Informieren Sie den zuständigen Rentenversicherungsträger über Ihre Selbstständigkeit!

### Nach Erreichen der Regelaltersgrenze

Wenn Sie die Regelaltersgrenze erreicht haben, können Sie unbegrenzt hinzuverdienen – ohne Auswirkungen auf Ihre Rentenhöhe.

### Vorgezogene Altersrente

Eine vorgezogene Altersrente liegt vor, wenn Sie die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben, jedoch bereits eine Rente erhalten. Vorgezogene Altersrenten sind z. B. die Altersrente für besonders langjährige Versicherte (45 Arbeitsjahre) und Altersrenten für schwerbehinderte Menschen.

Bis Ende 2022 konnte ein Hinzuverdienst die Rentenhöhe der vorgezogenen Altersrente beeinflussen. Als Hinzuverdienst gelten u. a. Bruttoentgelte aus einem Angestelltenverhältnis, aber auch der steuerrechtliche Gewinn aus Ihrer Selbstständigkeit. Zum 1.1.2023 wurde diese Hinzuverdienstgrenze für vorgezogene Altersrenten abgeschafft. Sie können nun auch in diesem Fall unbegrenzt hinzuverdienen ohne Auswirkung auf Ihre Rentenhöhe.

### Erwerbsminderungsrente

Ihre Erwerbsminderungsrente wird gekürzt, wenn Ihr Hinzuverdienst den Freibetrag übersteigt. Die Rente wegen voller Erwerbsminderung wird dabei anders behandelt als die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Details zu den Freibeträgen und zur Berechnung erhalten Sie von Ihrem Rentenversicherungsträger.

### Hinterbliebenenrenten

Ihr Einkommen wirkt sich nur dann auf Ihre Rente aus, wenn es den festgelegten Freibetrag übersteigt. Der Freibetrag ist mit dem aktuellen Rentenwert verknüpft und steigt deshalb regelmäßig an.

Bei Waisenrenten findet keine Einkommensanrechnung statt. Waisen dürfen deshalb unbegrenzt zu ihrer Rente hinzuverdienen.



# Kapitel 5: Sachversicherung

Auch mit einem Nebenerwerbsbetrieb gehen Sie Risiken ein. Sie können sich nicht gegen alles absichern, eine existenzbedrohende Gefährdung müssen Sie aber auf jeden Fall ausschließen. Welche Risikovorsorge für Sie geeignet ist, hängt von verschiedenen Faktoren wie etwa der Branche, der Betriebsgröße, dem Standort usw. ab.

Die wichtigsten betrieblichen Versicherungen im Nebenerwerb werden im Folgenden betrachtet.

## Betriebshaftpflichtversicherung

Trotz aller Sorgfalt können Sie oder Ihre Arbeitnehmer bei der betrieblichen Tätigkeit anderen Personen Schaden zufügen, für den Sie als Unternehmer haften. Zur Absicherung solcher Ansprüche brauchen Sie dringend eine Betriebshaftpflichtversicherung. Diese deckt aber nur die Grundrisiken ab. Mehr Sicherheit erhalten Sie durch eine Erweiterung der Betriebshaftpflicht um Bearbeitungsschäden, Folgeschäden, Allmählichkeitsschäden und Arbeiten auf fremdem Grund und Boden.

Ein besonderes Risiko stellt die Produkthaftung dar. Davon sind auch Handwerksbetriebe betroffen. Achten Sie darauf, dass dieses Risiko im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung ausreichend mitversichert ist.

## Geschäftsinhaltsversicherung

Mit dieser Versicherung schützen Sie sich vor Schäden aus dem Verlust des beweglichen Anlagevermögens durch

- Feuer
- Einbruch und Diebstahl
- Leitungswasserschäden
- Sturm- und Hagelschäden

Die Geschäftsinhaltsversicherung ist besonders wichtig, wenn Ihr Betrieb gegen die oben aufgezählten Risiken besonders anfällig ist und/oder wenn Sie wertvolle Anlagegüter besitzen bzw. wertvolle Produkte/Materialien verarbeiten oder lagern.

## Weitere betriebliche Versicherungen

Möglicherweise können folgende Versicherungen für Sie wichtig sein:

- Betriebsunterbrechungsversicherung
- Umwelthaftpflichtversicherung (evtl. mit Betriebshaftpflicht kombinierbar)
- Rechtsschutzversicherung
- Maschinenversicherung (Bedienfehler, Ungeschicklichkeit, Kurzschluss etc.)
- Elektronik, Datenträgerversicherung (Schutz von kommunikationstechnischen Anlagen und Datenträgern)
- Forderungsausfallversicherung (abhängig von Kundenrisiken)
- Cyberversicherungen: Die meisten Cyberversicherungen bieten zum Beispiel Unterstützung bei Problemen im Internethandel, Daten- und Identitätsdiebstahl, Rufschädigung oder Virenangriffen. Sie sollten vor allem bestehende Versicherungsverträge daraufhin prüfen, ob solche Schäden nicht bereits abgedeckt sind.

### Hinweis:

Klären Sie Ihren individuellen betrieblichen Versicherungsschutz mit Ihrem Versicherer ab und passen Sie diesen an sich zukünftig verändernde Risiken regelmäßig an.



# Kapitel 6: Beschäftigung von Teilzeitkräften

Bei der Beschäftigung von Teilzeitkräften und Aushilfen müssen bestimmte Kriterien und Richtlinien berücksichtigt werden (Mini-jobs, Midijobs, kurzfristig Beschäftigte, Mindestlohn). Für die Lohnsteuer und Sozialversicherung gelten unterschiedliche Grenzwerte.

Auch im Nebenerwerb benötigen Handwerksunternehmen häufig personelle Unterstützung. Die Möglichkeit von Teilzeitbeschäftigung bietet sich hier an. Die Vorteile liegen in einer für beide Seiten erhöhten Flexibilität.

Arbeitsrechtlich haben Teilzeitkräfte grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten wie ihre in Vollzeit arbeitenden Kollegen. Dies gilt insbesondere auch für Urlaubsansprüche und die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.

Geringfügige Beschäftigungen (Minijobs mit Verdienstgrenze sowie kurzfristige Beschäftigungen) und Beschäftigungen im Übergangsbereich sind Sonderformen des Teilzeitarbeitsverhältnisses mit sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Besonderheiten. Der gewerbliche Bereich umfasst hierbei jeweils alle Beschäftigungsverhältnisse, die nicht in Privathaushalten ausgeübt werden.

## Minijobs mit Verdienstgrenze im gewerblichen Bereich

Einen Minijob mit Verdienstgrenze (auch geringfügig entlohnte Beschäftigung genannt) liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt. Die Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des Sozialgesetzbuchs (auch Verdienstgrenze genannt) bezeichnet das monatliche Arbeitsentgelt, das bei einer Arbeitszeit von zehn Wochenstunden zum jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohn erzielt wird. Sie wird berechnet, indem der Mindestlohn mit 130 vervielfacht, durch drei geteilt und auf volle Euro aufgerundet wird. Die Geringfügigkeitsgrenze wird jeweils vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

Das bedeutet: Seit dem 1.10.2022 ist die Verdienstgrenze am gesetzlichen Mindestlohn ausgerichtet und damit dynamisch. Steigt der gesetzliche Mindestlohn, erhöht sich nunmehr stets auch die Verdienstgrenze.

- Seit dem 1.10.2022 beträgt der gesetzliche Mindestlohn 12 Euro pro Stunde. Die Verdienstgrenze liegt daher bei 520 EUR.

Der Betrachtungszeitraum umfasst dabei maximal 12 Monate.

- Zum 1.10.2022 entspricht das einer Verdienstgrenze von 6.240 Euro pro Jahr bei durchgehender, mindestens 12 Monate dauernder Beschäftigung.

Nur gelegentliches (bis zu 2 Monate innerhalb des Zeitjahres), nicht vorhersehbares Überschreiten ist für die Beurteilung der Geringfügigkeit unschädlich, wenn der Verdienst in diesen Monaten jeweils maximal das Doppelte der Geringfügigkeitsgrenze beträgt.

- Auch hier gilt zum 1.10.2022: Wird die Grenze zweimal überschritten, ist statt 6.240 Euro ein jährlicher Verdienst von höchstens 7.280 Euro möglich.



### Hinweis:

Mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen einer Person werden zusammengerechnet und dürfen die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigen.

Dem regelmäßigen monatlichen Arbeitsverdienst sind auch in der Regel einmalige Zahlungen, wie zum Beispiel das Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld, hinzuzurechnen.

### Sozialabgaben

Minijobs mit Verdienstgrenze sind sozialversicherungsfrei, jedoch nicht beitragsfrei. Arbeitgeber sind daher grundsätzlich verpflichtet, die folgenden pauschalen Abgaben zur Sozialversicherung zu bezahlen:

Übersicht der Abgaben (Stand 1.10.2022)

Abgabeart	Höhe der Abgaben
Pauschalbeitrag Arbeitgeber zur Krankenversicherung	13 %
Pauschalbeitrag Arbeitgeber zur Rentenversicherung	15 %
Umlage 1 (U <sub>1</sub> )	0,9 %
Umlage 2 (U <sub>2</sub> )	0,29 %
Insolvenzgeldumlage	0,09 %
Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung	individueller Beitrag an den zuständigen Unfallversicherungsträger

**Achtung:** Der Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung ist nur zu zahlen, wenn der Minijobber bereits gesetzlich krankenversichert ist, beispielsweise über eine eigene Hauptbeschäftigung oder über die Familienversicherung. Aus diesem Pauschalbeitrag entsteht kein eigenes Krankenversicherungsverhältnis für den Arbeitnehmer, wie es für die Inanspruchnahme medizinischer Leistungen notwendig ist. Minijobber haben daher im Fall der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit nach Beendigung der sechswöchigen Entgeltfortzahlung keinen Anspruch auf Krankengeld aus der geringfügig entlohnten Beschäftigung. Für geringfügig entlohnte Beschäftigte, die privat krankenversichert sind, fallen keine pauschalen Krankenversicherungsbeiträge an.

#### Hinweis:

Die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung informieren umfassend über Auswirkungen der Rentenversicherungspflicht unter Berücksichtigung aller persönlichen Umstände.

Geringfügig entlohnte Arbeitnehmer unterliegen nur in der Rentenversicherung der Versicherungspflicht und zahlen einen Beitragsanteil zur Rentenversicherung (Stand 1.10.2022: 3,6 %). Er kann sich jedoch jederzeit, auch während des laufenden Beschäftigungsverhältnisses, von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen. Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gilt für die gesamte Dauer der geringfügig entlohnten Beschäftigung und kann nicht widerrufen werden; der Befreiungsantrag verliert erst mit Aufgabe der geringfügig entlohnten Beschäftigung seine Wirkung.

### Melde- und Beitragsverfahren

Die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung eines Beschäftigungsverhältnisses obliegt dem Arbeitgeber. Grundlage hierfür sind die Geringfügigkeits-Richtlinien der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung ([www.minijob-zentrale.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rundschreiben/Geringf%C3%BCgigkeitsrichtlinien-2022.pdf](http://www.minijob-zentrale.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rundschreiben/Geringf%C3%BCgigkeitsrichtlinien-2022.pdf)). Stellt der Arbeitgeber fest, dass ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis gegeben ist, hat er den Arbeitnehmer bei der Minijob-Zentrale anzumelden. Neben der individuellen Meldung zur Sozialversicherung für jeden Arbeitnehmer ist der Minijob-Zentrale auch ein Beitragsnachweis zu übermitteln.

**Achtung:** Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung wird nicht mit einer Hauptbeschäftigung zusammengerechnet und bleibt damit versicherungsfrei. Übt eine Person allerdings neben ihrer Hauptbeschäftigung noch mehrere geringfügige Beschäftigungen aus, bleibt nur die zeitlich erste Nebenbeschäftigung versicherungsfrei. Alle weiteren Nebenbeschäftigungen werden mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet und sind somit versicherungspflichtig.

Umgekehrt gibt es grundsätzlich keine Einschränkungen in Bezug auf die Anzahl der geringfügig Beschäftigten, die ein Arbeitgeber einstellen darf, um beispielsweise im Nebenerwerb zu bleiben.

### Lohnsteuer

Die geringfügig entlohnte Beschäftigung ist stets lohnsteuerpflichtig. Bei der Besteuerung kann nach Wahl des Arbeitgebers zwischen zwei Möglichkeiten gewählt werden:

- Pauschalbesteuerung durch den Arbeitgeber:  
Bei geringfügig entlohnten Beschäftigten kann der Arbeitgeber auf die Vorlage der Lohnsteuerkarte verzichten und einen einheitlichen, pauschalen Steuersatz von 2 % erheben.
- Besteuerung nach Lohnsteuerkarte:  
Das Arbeitsentgelt wird nach Vorlage der Lohnsteuerkarte individuell besteuert. Die Höhe der Lohnsteuer hängt von der Steuerklasse ab.



#### Tipp:

Um sich nicht zusätzlichen Sozialversicherungsabgaben ausgesetzt zu sehen, sollte sich der Arbeitgeber schriftlich (z. B. im Arbeitsvertrag) vom Minijobber bestätigen lassen, dass dieser parallel keine weiteren Minijobs ausübt.



## Kurzfristige Beschäftigungen im gewerblichen Bereich

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung von vornherein auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Die Höhe des Verdienstes ist dabei unerheblich. Seit 2021 ist die jeweilige Zeitgrenze nicht mehr von der Anzahl der wöchentlichen Arbeitstage des Arbeitnehmers abhängig. Der Arbeitgeber eines kurzfristig Beschäftigten kann nun wählen, welche Zeitgrenze für den Arbeitnehmer günstiger ist.

### Hinweis:

Zwar ist die Höhe des monatlichen Verdienstes bei kurzfristigen Beschäftigungen unerheblich, im Zusammenhang mit der Prüfung von Berufsmäßigkeit ist sie jedoch zu beachten. Nur wenn der regelmäßige monatliche Verdienst die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt, muss der Arbeitgeber prüfen, ob die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird.

Die kurzfristige Beschäftigung darf keine berufsmäßige Ausübung darstellen. Dies ist dann der Fall, wenn die Beschäftigung nur von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist und der Arbeitnehmer seinen Lebensunterhalt ganz oder zu einem erheblichen Teil mit anderen Mitteln bestreitet (so z. B. regelmäßig bei nur aushilfsweise tätigen Hausfrauen, Rentnern und Studenten).

**Achtung:** Grundsätzlich ist es möglich, mehrere kurzfristige Beschäftigungen auszuüben. Dabei gilt aber: Alle Zeiten werden zusammengerechnet. Ein Minijobber darf mit allen kurzfristigen Beschäftigungen in einem Kalenderjahr nicht über die drei Monate oder 70 Arbeitstage kommen.

Ebenso ist eine Kombination aus Minijob mit Verdienstgrenze und kurzfristigem Minijob zulässig. Die Verdienste hieraus werden nicht zusammengerechnet. Voraussetzung ist, dass die Beschäftigungen bei unterschiedlichen Arbeitgebern ausgeübt werden. Werden die Beschäftigungen zeitgleich bei demselben Arbeitgeber ausgeführt, liegt ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis vor.

### Sozialabgaben und Lohnsteuer

Die kurzfristige Beschäftigung ist sozialversicherungsfrei. Daher müssen keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden. Die Abgaben des Arbeitgebers beschränken sich damit in der Regel auf die Umlagen U<sub>1</sub>, U<sub>2</sub> und die Insolvenzgeldumlage. Die Unfallversicherungsbeiträge zahlt der Arbeitgeber direkt an den zuständigen Unfallversicherungsträger.

Der kurzfristig Beschäftigte selbst zahlt keine Sozialversicherungsbeiträge.

Die Steuern werden vom Arbeitgeber direkt an das Finanzamt abgeführt. Kurzfristige Beschäftigungen können auf zwei Arten versteuert werden: nach der individuellen Lohnsteuerklasse des Minijobbers oder unter bestimmten Voraussetzungen mit einer pauschalen Lohnsteuer von 25 %.



### Tipp:

Die Regelungen der geringfügigen und kurzfristigen Beschäftigungsverhältnisse sind sehr komplex. Informieren Sie sich im Einzelfall bei der Minijob-Zentrale ([www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de)).



## Beschäftigungen im Übergangsbereich (Midijob) im gewerblichen Bereich

Während Minijobs mit Verdienstgrenze weitestgehend sozialversicherungsfrei bleiben, sind Beschäftigungen mit einem Arbeitsentgelt im Übergangsbereich von derzeit durchschnittlich 520,01 Euro bis 1.600,00 Euro grundsätzlich versicherungspflichtig (Stand 1.10.2022). Das bedeutet auch, dass Midijobber den vollen Schutz in der Sozialversicherung genießen.

Bei mehreren Beschäftigungen ist das insgesamt aus allen Beschäftigungen erzielte Arbeitsentgelt maßgebend. Sowohl Midijobber als auch Arbeitgeber zahlen anteilig in alle Zweige der Sozialversicherung ein, wobei die Beiträge für die Midijobber stark reduziert sind.

Der Gesamtbeitrag und der Beitragsanteil des Midijobbers werden dabei jeweils über zwei verschiedene Formeln berechnet. Aus der sich ergebenden Differenz ergibt sich der Beitragsanteil des Arbeitgebers.

Arbeitgeber von Midijobbern zahlen im unteren Bereich des Übergangsbereichs einen höheren Beitrag als im oberen Bereich. Der Arbeitgeberbeitrag beginnt im unteren Bereich bei 28 %, was ungefähr den für einen Minijob zu leistenden Pauschalbeiträgen entspricht. Danach wird er bis zur oberen Midijob-Grenze gleitend auf die ansonsten übliche Hälfte des Gesamtsozialversicherungsbeitrags in Höhe von knapp 20 % reduziert.

### Ausnahmen

Die Regelungen zum Übergangsbereich finden nicht immer Anwendung. So gelten sie beispielsweise nicht, wenn die jeweilige Beschäftigung im Rahmen der Berufsausbildung, eines in der Studienordnung vorgeschriebenen Praktikums oder eines dualen Studiums ausgeübt wird. Gleiches gilt für Umschüler sowie Teilnehmer am freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahr sowie für Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst.

### Melde- und Beitragsverfahren

Beschäftigungsverhältnisse mit einem Arbeitsentgelt im Übergangsbereich begründen in der Regel Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Daher ist nicht die Minijob-Zentrale, sondern die jeweilige Krankenkasse des Midijobbers als Einzugsstelle für die Meldungen zur Sozialversicherung und den Einzug der Sozialversicherungsbeiträge zuständig.

### Lohnsteuer

Der Arbeitslohn, der in den Übergangsbereich fällt, unterliegt dem normalen Lohnsteuerabzug. Eine Lohnsteuer-Pauschalierung gibt es nicht.



#### Tip:

Die Beitragsanteile des Arbeitgebers und Midijobbers können mit dem Übergangsbereichsrechner der Knappschaft Bahn See berechnet werden ([www.kbs.de/SiteGlobals/Forms/Rechner/Midijobrechner/seite1/node.html](http://www.kbs.de/SiteGlobals/Forms/Rechner/Midijobrechner/seite1/node.html)).



**Übergangsregelung bis 31.12.2023**

Aufgrund der Gesetzesänderungen zum Mini- und Midijob zum 1.10.2022 und der damit verbundenen Erhöhung der Minijobgrenze auf 520 Euro würden Beschäftigte, die bislang durchschnittlich zwischen 450,01 Euro und 520 Euro monatlich verdienen haben, mit der Änderung ab Oktober ihren Versicherungsschutz verlieren. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber für eine Übergangszeit bis zum 31.12.2023 eine Bestandsschutzregelung geschaffen, die, sofern vom Arbeitnehmer gewünscht, weitgehend den Versicherungsschutz aufrechterhält. Weitere Informationen zu Inhalt und Umfang der Bestandsschutzregelung finden Sie auf der Internetseite der Minijob-Zentrale und in den neuen Geringfügigkeits-Richtlinien.

**Der Mindestlohn**

In Deutschland gibt es einen bundeseinheitlichen gesetzlichen Mindestlohn. Dieser wird stetig angepasst. Geregelt ist der gesetzliche Mindestlohn im Mindestlohngesetz. Zur Zahlung verpflichtet sind alle Arbeitgeber mit Sitz im In- oder Ausland in Bezug auf ihre in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer. Der Mindestlohn stellt eine absolute Lohnuntergrenze dar und ist grundsätzlich in allen Branchen einzuhalten.

**Höhere Mindestentgelte**

Arbeitgeber, die aufgrund ihrer Branchenzugehörigkeit an allgemeinverbindliche Branchen-Mindestlohntarifverträge auf der Basis des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden und zur Zahlung höherer Mindestentgelte verpflichtet sind, haben diese einzuhalten. Dies betrifft etwa das Bauhauptgewerbe, das Elektrohandwerk oder das Dachdeckerhandwerk. Gleiches gilt für Arbeitgeber, die an einen regulären Tarifvertrag bzw. einen allgemeinverbindlichen Tarifvertrag nach dem Tarifvertragsgesetz gebunden sind. Auch diese haben weiterhin die höhere Tarifvergütung zu zahlen.

Soweit spezialgesetzliche Regelungen der beschriebenen Art vorhanden sind, sind diese vorrangig zu den Vorschriften des Mindestlohngesetzes. Dies gilt insbesondere auch für inhaltlich vom Mindestlohngesetz abweichende Bestimmungen.

**Anwendungsbereiche**

Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn haben alle in Deutschland tätigen inländischen oder nach Deutschland entsandten Arbeitnehmer ab dem 18. Lebensjahr. Auch Teilzeitbeschäftigte und Minijobber sowie mitarbeitende Familienangehörige sind anspruchsberechtigt, sofern diese als Arbeitnehmer anzusehen sind und keine Ausschlussgründe vorliegen. Auszubildende haben einen Anspruch auf einen gesonderten Azubi-Mindestlohn. Dieser variiert je nach Startdatum der Ausbildung sowie dem aktuellen Ausbildungsjahr.

### Ausnahmen des Mindestlohngesetzes

Das Mindestlohngesetz sieht im persönlichen Anwendungsbereich zahlreiche Ausnahmen vor, etwa für Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung oder für Langzeitarbeitslose während der ersten sechs Monate der Beschäftigung. Ebenfalls fallen bestimmte Qualifizierungs- und Orientierungsmaßnahmen, wie etwa Praktika, unter Umständen nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes. Da es hierbei auf die Ausgestaltung im Einzelfall ankommt, sollten Sie bei der Beantwortung der Frage der Anwendbarkeit den fachkundigen Rat Ihrer Handwerkskammer einholen.



### Aufzeichnungspflichten

Jeder Arbeitgeber ist nach § 16 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) verpflichtet, die über die werktägliche Arbeitszeit des § 3 ArbZG hinausgehende Arbeitszeit der Arbeitnehmer aufzuzeichnen.

Eine besondere Aufzeichnungspflicht der Arbeitszeiten gilt zudem für Minijobber im gewerblichen Bereich sowie in bestimmten Branchen, die besonders anfällig für Schwarzarbeit sind (vgl. § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz). Dazu zählen u. a. das Baugewerbe, die Gebäudereinigung, der Messebau etc.

Arbeitgeber müssen für Minijobber detaillierte Stundenaufzeichnungen führen. Sie sind verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages manuell oder per maschineller Zeiterfassung aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen zwei Jahre aufbewahrt und bei einer Prüfung dem Zoll vorgelegt werden. Details der Aufzeichnungspflicht und Ausnahmen dazu sind im Mindestlohngesetz geregelt. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig!

### Lohnkonto führen

Der Arbeitgeber hat nach § 28f Abs. 1 SGB IV für jeden Beschäftigten Lohnunterlagen in deutscher Sprache zu führen. Diese sind bis zum Ablauf des auf die letzte Betriebsprüfung folgenden Kalenderjahrs (getrennt nach Kalenderjahren) aufzubewahren. Das gilt unabhängig von der Versicherungspflicht des Beschäftigten (also auch für geringfügig Beschäftigte). Besondere Anforderungen im Baugewerbe definiert der § 28f Abs. 1a SGB IV.



#### Tip:

Aufgrund der Vielzahl der gesetzlichen Regelungen und der Komplexität des Themas sollten Sie einen erfahrenen Steuerberater mit der Lohnbuchhaltung beauftragen.



**Tipp:**

Tarifrechtliche Auskünfte können Sie bei den jeweiligen Innungen oder Fachverbänden in Ihrer Region erhalten. Die Rechtsabteilungen der Handwerkskammern halten Musterarbeitsverträge zur Orientierung bereit. Über die Internetseite des Baden-Württembergischen Handwerkstags können aktuelle Arbeitsvertragsmuster heruntergeladen werden (<https://www.handwerk-bw.de/>).

**Hinweis:**

Da es im Zusammenhang mit der korrekten Befristung von Arbeitsverträgen einige Fallstricke gibt, empfehlen wir dringend die Beratung durch die Rechtsabteilung Ihrer Handwerkskammer bzw. Ihres Fachverbandes. Sie riskieren bei einer unwirksamen Befristung, dass das Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Dauer abgeschlossen ist.

## Ein schriftlicher Arbeitsvertrag ist empfehlenswert

Als Arbeitgeber sind Sie nach dem Nachweisgesetz verpflichtet, alle wesentlichen Vertragsbedingungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer schriftlich niederzulegen, zu unterzeichnen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen. Dabei sind die in § 2 Nachweisgesetz aufgezählten Mindestangaben zu beachten, u. a. zu Tätigkeit, Vergütung, Arbeitszeit, Urlaubsanspruch, Sozialleistungen etc. Darüber hinaus sind bestimmte Fristen einzuhalten: Während beispielsweise die Regelung zur Vergütung und Arbeitszeit bereits am ersten Tag schriftlich niedergelegt und dem Arbeitnehmer ausgehändigt werden muss, können die Angaben zur Probezeit innerhalb von 7 Tagen und die Informationen zum Urlaubsanspruch innerhalb von 30 Tagen nach Beginn des Arbeitsverhältnisses erfolgen.

Sind Sie aufgrund geltender Tarifverträge an tarifrechtliche Regelungen gebunden, gehen diese den arbeitsvertraglichen Bestimmungen grundsätzlich vor.

Diese Melde- und Nachweispflichten gelten auch für Selbstständige im Nebenerwerb.

### Zeitvertrag

Arbeitsverträge können sowohl unbefristet als auch befristet abgeschlossen werden. Während für die Beendigung eines unbefristeten Arbeitsvertrages eine Kündigung oder ein Aufhebungsvertrag erforderlich ist, endet ein zeitlich befristeter Arbeitsvertrag grundsätzlich mit Ablauf der Frist, ein zweckbefristeter Arbeitsvertrag mit Eintritt des Zwecks.

Bei unbefristeten Arbeitsverträgen empfiehlt es sich, die maximale Probezeit von sechs Monaten zu vereinbaren, denn innerhalb der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis in der Regel innerhalb von zwei Wochen gekündigt werden.

Vor allem bei jungen Unternehmen kann es sinnvoll sein, das Arbeitsverhältnis mit einem neuen Mitarbeiter von Anfang an zu befristen. In den ersten vier Jahren nach der Gründung eines Unternehmens ist die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes bis zur Dauer von vier Jahren zulässig. Bis zu dieser Gesamtdauer von vier Jahren ist auch die mehrfache Verlängerung eines kalendermäßig befristeten Arbeitsvertrages zulässig. Dies gilt aber nicht für Neugründungen im Zusammenhang mit der rechtlichen Umstrukturierung von Unternehmen. Maßgebend für den Zeitpunkt der Gründung ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, die der Gemeinde oder dem Finanzamt mitzuteilen ist.

## Meldung bei Berufsgenossenschaft und Sozialversicherungsträgern

Als Arbeitgeber sind Sie verpflichtet, Ihre Mitarbeiter bei der zuständigen Berufsgenossenschaft zu melden und zu versichern. Die Höhe der Beiträge richtet sich in der Regel nach der Lohnsumme sowie dem für Ihre Branche und individuelle Tätigkeit geltenden Gefahrtarif. Welche Berufsgenossenschaft für Ihr Unternehmen zuständig ist, können Sie auf der Seite der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung ([www.dguv.de](http://www.dguv.de)) in Erfahrung bringen.

Prüfen Sie, ob Sie sich als Arbeitgeber und auch Ihr im Betrieb unentgeltlich tätiger Ehepartner freiwillig versichern können. Bei manchen Berufsgenossenschaften besteht aber auch laut Satzung für den Unternehmer Versicherungspflicht.

Die Betriebe des Bau-/Ausbaugewerbes sind in der Regel verpflichtet, am Sozialkassenverfahren teilzunehmen. Jede Sozialkasse regelt die Zuordnung etwas anders. In der Regel muss ein Fragebogen der Sozialkasse ausgefüllt werden, um zu prüfen, ob die Teilnahmevoraussetzungen für den Betrieb erfüllt werden. Für die Betriebe des Bauhauptgewerbes ist in der Regel die SOKA-BAU zuständig. Für das Maler- und Lackiererhandwerk existiert eine eigene Urlaubs- sowie Zusatzversorgungskasse. Informieren Sie sich rechtzeitig!



## Beauftragung von Subunternehmern oder freien Mitarbeitern

Die Abgrenzung zwischen Arbeitnehmern und Selbstständigen ist oft schwierig. Sie hat aber weitreichende Folgen für die vertraglichen Beziehungen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben. Die Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) besteht nur bei Arbeitnehmern. Auch die arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften (Kündigungsschutz, Entgeltfortzahlung etc.) müssen gegenüber selbstständigen Auftragnehmern nicht beachtet werden.

Problematisch wird es jedoch für Sie, wenn Ihr Auftragnehmer nicht als Selbstständiger, sondern als Scheinselbstständiger oder arbeitnehmerähnlicher Selbstständiger angesehen wird. Dies kann hohe Nachzahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen und eventuell auch Bußgelder zur Folge haben.

Bei der Zuordnung, ob ein Auftragnehmer als Selbstständiger oder als arbeitnehmerähnlicher Selbstständiger gilt, hilft die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung. Bei ihr kann ein sogenanntes Statusfeststellungsverfahren durchgeführt werden (Servicetelefon der DRV: 0800 1000 4800).

Ergänzende Hinweise zur Arbeitnehmerüberlassung finden Sie in unserer Broschüre „Selbstständig im Handwerk“, Kapitel 28.



# Kapitel 7: Kapitalbedarf

Auch zur Gründung eines Unternehmens im Nebenerwerb kann Kapital für anstehende Investitionen, das erste Waren- und Materiallager, die Finanzierung der Aufbau- und Anlaufphase sowie zur Vorfinanzierung der ersten Umsätze benötigt werden.





## Investitionen planen

Nicht jede Existenzgründung ist mit hohen Investitionen verbunden. Doch auch wer „klein“ anfängt, sollte seinen voraussichtlichen Kapitalbedarf planen. Dies schließt die liquiden Mittel und den mittelfristigen Kapitalbedarf ein, z. B. wenn sich der Nebenerwerb ausweitet. So vermeiden Sie Finanzierungslücken und eine teure Nachfinanzierung.

Die folgende Tabelle hilft Ihnen bei der Planung.

### Beispiel für einen Kapitalbedarfsplan

#### Investitionen (mittel- und langfristig) – jeweils ohne Umsatzsteuer (USt.)

	Beispiel	Ihre Werte
Grundstück inkl. Nebenkosten	0,00 €	_____ €
+ Gebäude, Umbau-/Sanierungskosten	2.000,00 €	_____ €
+ Maschinen, Geräte, Werkzeug	8.000,00 €	_____ €
+ Geschäfts- und Ladeneinrichtung	2.000,00 €	_____ €
+ Büroausstattung einschl. EDV	2.000,00 €	_____ €
+ Fahrzeug, Transportmittel	4.000,00 €	_____ €
+ Online-Auftritt, Markterschließung	3.500,00 €	_____ €
+ Sonstiges	500,00 €	_____ €
<b>= Kapitalbedarf für Investitionen</b>	<b>22.000,00 €</b>	<b>0,00 €</b>

#### Erstes Material- und Warenlager – ohne (USt.)

	Beispiel	Ihre Werte
+ Hilfs- und Betriebsstoffe	1.000,00 €	_____ €
+ Material und Waren	3.000,00 €	_____ €
+ Verpackungsmaterial	200,00 €	_____ €
+ Handelsware	0,00 €	_____ €
+ Sonstiges	300,00 €	_____ €
<b>= Kapitalbedarf für Materialeinkauf</b>	<b>4.500,00 €</b>	<b>0,00 €</b>



## Weiterer kurzfristiger Kapitalbedarf – ohne USt.)

	Beispiel	Ihre Werte
Lagerbestand Material und Ware	2.000,00 €	_____ €
+ Lagerbestand Handelsware	0,00 €	_____ €
+ Teilfertige Arbeiten	2.500,00 €	_____ €
+ Forderungen	5.000,00 €	_____ €
+ Anlaufphase / Privatentnahme	1.000,00 €	_____ €
- Anzahlungen / Abschlagszahlungen	1.000,00 €	_____ €
<b>= Betriebsmittelbedarf</b>	<b>9.500,00 €</b>	<b>0,00 €</b>

## Gründungskosten – jeweils ohne USt.

	Beispiel	Ihre Werte
Rechts- und Beratungskosten	300,00 €	_____ €
+ Gebühren u.a. für Anmeldung	200,00 €	_____ €
+ Mietkaution, Maklerprovision	0,00 €	_____ €
+ Drucksachen	500,00 €	_____ €
+ Werbung zur Geschäftseröffnung	2.000,00 €	_____ €
+ Sonstiges	1.000,00 €	_____ €
<b>= Gründungskosten</b>	<b>4.000,00 €</b>	<b>0,00 €</b>

## KAPITALBEDARF GESAMT (Summe)

40.000,00 €

0,00 €

**Hinweis:**

Üblicherweise werden in der Investitionsplanung jeweils die Nettopreise ohne Umsatzsteuer angesetzt. Beachten Sie, dass Sie mit der Zahlung der Eingangsrechnungen die Umsatzsteuer erst einmal vorfinanzieren müssen. Sollten Sie jedoch von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch machen (§ 19 UStG – siehe Kapitel 3), müssen Sie in Ihrer Planung die Bruttokosten ansetzen. Diese enthalten die Umsatzsteuer.



# Kapitel 8: Finanzierung

Bund und Land fördern Existenzgründungen auch im Neben-  
erwerb mit speziellen Förderprogrammen.

Grundsätzlich können Nebenerwerbsgründungen durch zinsvergünstigte Darlehen der Förderbanken des Bundes und des Landes, durch Zuschüsse oder durch Bürgschaften gefördert werden. Förderprogramme, die auch Gründer im Nebenerwerb nutzen können, sind zum Beispiel bundesweit der „ERP-Gründerkredit – StartGeld“ der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) oder die „Startfinanzierung 80“ der L-Bank in Baden-Württemberg, wenn geplant ist, die geförderte Selbstständigkeit später im Haupterwerb auszuüben. Bei einigen Programmen existiert eine Mindestkredithöhe.

Die Gründungsdarlehen stehen auch danach für Vorhaben zur Verfügung, die der Betriebserweiterung oder der Existenzfestigung dienen. Sie müssen jedoch innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit beantragt werden – in der Regel innerhalb von fünf Jahren.

**Achtung:** Sie müssen die jeweiligen Programmvoraussetzungen und Antragsfristen berücksichtigen. Außerdem können nur Vorhaben gefördert werden, mit denen noch nicht begonnen wurde. Alles, was Sie bereits vor der Antragstellung angeschafft haben, kann rückwirkend nicht über Fördermittel finanziert werden.

## Finanzierungsberatung

Gründerinnen und Gründer im Handwerk können sich bei den Betriebsberatern der Handwerkskammern kostenfrei über die Finanzierungsmöglichkeiten und Zuschüsse informieren. Außerdem beraten die regionalen Kreditinstitute zu den Förderprogrammen von Bund und Land. Auf der Internetseite [www.foerderdatenbank.de](http://www.foerderdatenbank.de) erhalten Sie einen Überblick über Förderprogramme des Bundes, der Länder und der Europäischen Union.

Informieren Sie sich auf den Seiten der Förderbanken darüber, welche Unterlagen für die Beantragung der Gründerkredite im Einzelnen erforderlich sind.

In der Regel benötigen Sie eine aussagekräftige Beschreibung Ihres Gründungsvorhabens (Businessplan) sowie eine Rentabilitätsvorschau, die die voraussichtliche Umsatz- und Ertragsentwicklung für drei Jahre im Voraus abbildet. Außerdem einen Lebenslauf und gegebenenfalls die Nachweise zu Ihrer beruflichen Qualifikation.



### Tipp:

So reduzieren Sie Ihren Liquiditätsbedarf. Scheuen Sie sich nicht, bei größeren Aufträgen Vorauszahlungen der Kunden und Abschlagszahlungen zu vereinbaren. So erhalten Sie flüssige Mittel und Sie reduzieren Ihr Risiko.



### Tipp:

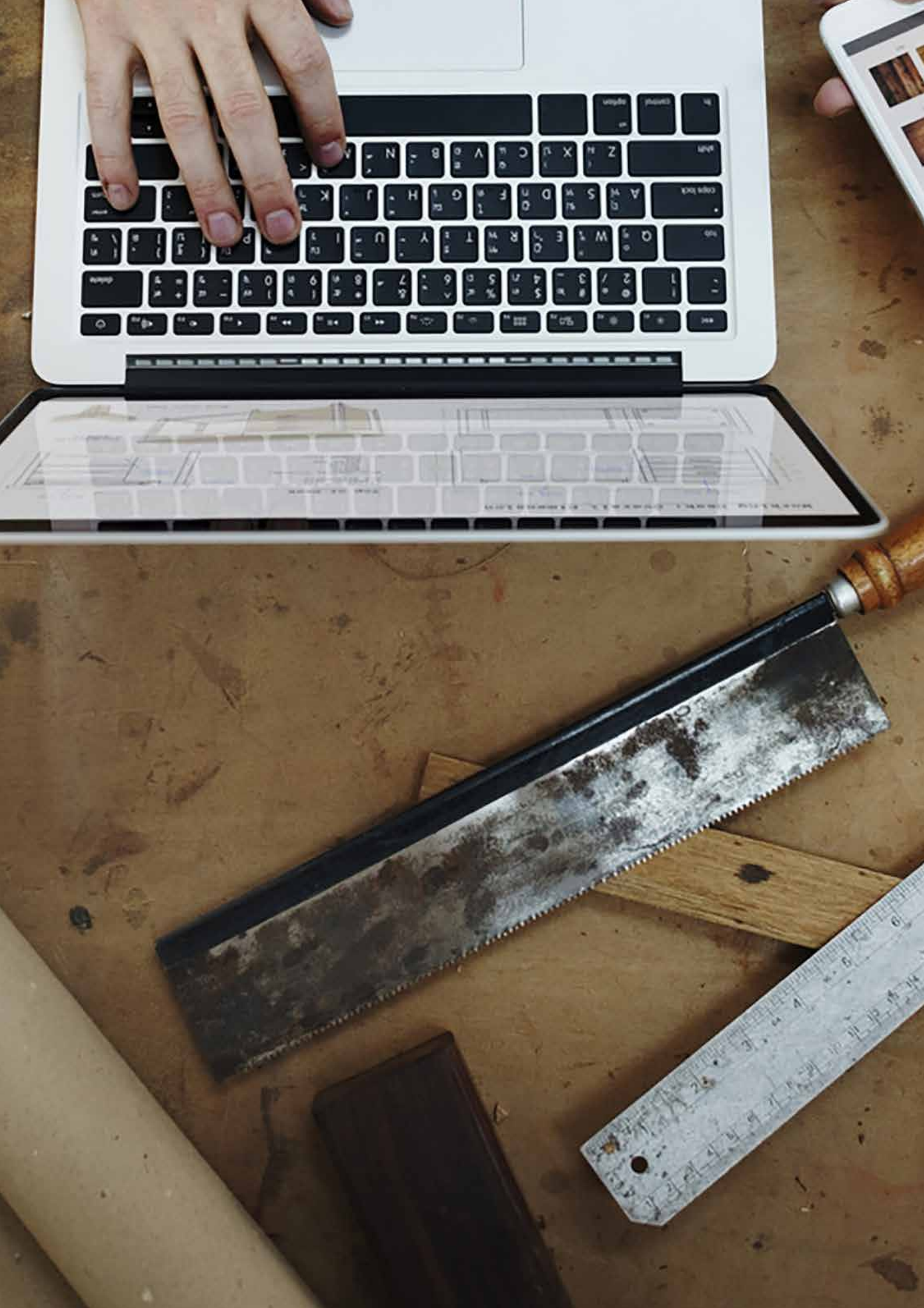
Skonto nutzen. Der kurzfristige Lieferantenkredit ist bei Gründern beliebt. In Anspruch nehmen Sie ihn, wenn Sie das von Ihrem Lieferanten eingeräumte Zahlungsziel ausnutzen. Allerdings kommen Sie dann meist nicht mehr in den Genuss eines Skontoabzugs.

Unter Kostenaspekten ist es empfehlenswert, den Lieferanten innerhalb der Skontofrist zu bezahlen und den Skontobetrag abzuziehen. Verhandeln Sie deshalb schon frühzeitig mit Ihren Lieferanten über die Zahlungsmodalitäten und Skontierungsmöglichkeiten.



# Kapitel 9: Kalkulation und Preisfindung

Ohne zukunfts- und erfolgsorientierte Kalkulation werden Sie sich auch im Nebenerwerb auf Dauer im harten Konkurrenzkampf nicht behaupten können. Werden Sie sich Ihrer Kosten bewusst und treffen Sie die richtigen unternehmerischen Entscheidungen. Dies ist insbesondere dann sehr wichtig, wenn Sie planen, den Nebenerwerb zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Vollerwerb auszubauen.





**Beispiel für eine Stundensatzkalkulation** eines Betriebes ohne Mitarbeiter:

Bei nebenberuflichen Gründungen sind die betrieblichen Kosten oft weit geringer als bei Betrieben im Vollerwerb. Zudem können Sie Ihren Lebensunterhalt durch die Einnahmen aus Ihrem Arbeitsverhältnis bestreiten. Ganz schnell wird dabei vergessen, dass auch die Kapazitäten, also die produktiven Stunden, im Nebenerwerb viel geringer sind als im Haupterwerb. Dies verleitet rasch dazu, auf eine fundierte Kalkulation zu verzichten und preisgünstiger anzubieten als die Konkurrenz.

Kalkulieren Sie auch im Nebenerwerb den Preis Ihrer Leistung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der aktuellen Marktpreise. Wenn Sie sich Kundenbeziehungen über Dumpingpreise aufbauen, müssen Sie damit rechnen, dass diese Kunden schnell verloren gehen, wenn Sie später die Preise anheben. Kalkulieren Sie genau, bevor Sie Aufträge annehmen, die sich als nicht kostendeckend erweisen.

**STUNDENSATZBERECHNUNG – NEBENERWERB**

Arbeitszeit im Nebenerwerb (Std./Woche)	15 Std.	(inkl. Bürozeit)
Arbeitswochen im Nebenerwerb	40 Wochen	(inkl. Bürozeit)

**= Arbeitsstunden/Jahr 600 Std.**

Geplanter Stundenlohn	25,00 €/Std.	600 Std.	15.000,00 €
+ Persönliche Versicherungen (Unfall, Berufsunfähigkeit)	60,00 €/Monat * 12		720,00 €

**SOLL „BRUTTOLOHN“ + „LOHNABHÄNGIGE“ Kosten/Jahr 15.720,00 €**

Arbeitsstunden im Nebenerwerb pro Jahr		600 Std.
./. unproduktive Zeiten (Nacharbeit, Bürotätigkeit etc.)	20 %	120 Std.

**Anzahl Beschäftigte x produktiven Stunden/Jahr = 480 Std.**  
**„Lohn“ + „lohnabhängige Kosten“/produktive Stunde = 32,75 €/Std.**

**Kosten (ohne Umsatzsteuer):**

Miete, Pacht, Heizung, Energie	0 €/Jahr
Versicherung, Steuer, Beiträge	500 €/Jahr
Fahrzeugkosten	2.500 €/Jahr
Werbekosten	500 €/Jahr
Instandhaltung	100 €/Jahr
Werkzeuge, Kleingeräte	200 €/Jahr
Büro, Telefon, Porto	250 €/Jahr
Beratungskosten, Buchführung	400 €/Jahr
Sonstige Kosten	500 €/Jahr

**Gesamte Sachkosten des Betriebes 4.950 €/Jahr**

+ Zinsen für Fremdkapital	200 €/Jahr
+ Abschreibungen	1.000 €/Jahr

= verrechenbare Kosten	6.150 €	480 Std.	12,81 €/Std
+ kalkulierter Gewinn	3.000 €	480 Std.	6,25 €/Std.

**STUNDENVERRECHNUNGSSATZ netto = 51,81 €/Std.**

**Beispiel für eine AUFTRAGSKALKULATION**  
 (Preise jeweils ohne MwSt.)

Material	Menge	Einheit	Einzelpreis	Gesamtpreis
Material 1	15	Kg	2,50 €	37,50 €
Material 2	5	Stück	2,00 €	10,00 €
Material gesamt				47,50 €
+ Zuschlag auf Materialpreis (branchenabhängig)			15 %	7,13 €
<b>Material gesamt einschl. Zuschlag</b>				<b>54,63 €</b>
Arbeitszeit	Menge		Stundensatz	Gesamtpreis
Unternehmer	5,0 Std.		44,31 €	221,55 €
Mitarbeiter	0,0 Std.		0,00 €	0,00 €
<b>Lohnanteil gesamt</b>				<b>221,55 €</b>
Sonstiges			Einzelpreis	Gesamtpreis
Fremdleistungen			0,00 €	
Entsorgung			75,00 €	
Sonstige Kosten			25,00 €	100,00 €
<b>Gesamtkosten ohne Gewinn</b>				<b>376,18 €</b>
+ Gewinn- und Wagniszuschlag (Beispiel)			5%	18,80 €
Nettopreis (ohne Umsatzsteuer)				394,98 €
+ Umsatzsteuer			19 %	75,04 €
<b>Angebotspreis</b>				<b>470,02 €</b>

Mit diesem einfachen Schema erhalten Sie Sicherheit bei der Auftragskalkulation und bei Auftragsverhandlungen. Die Kunden sollen zu Ihnen kommen, weil Sie besser sind als die Konkurrenz – und nicht, weil Sie billiger sind! Überzeugen Sie die Kunden mit Ihrem Angebot und einem leistungsgerechten Preis.

Gewöhnen Sie sich von Beginn Ihrer Selbstständigkeit daran, Arbeitszeiten und verwendete Materialien genau zu erfassen. Kalkulieren Sie jeden Auftrag nach, damit Sie wissen, ob Sie mit Gewinn oder Verlust abgeschlossen haben. Was Sie im Kleinen im Griff haben, werden Sie auch später im Großen beherrschen, wenn Sie weiterwachsen.





# Kapitel 10: Gründungsformalitäten – das müssen Sie erledigen!

Auch für eine Selbstständigkeit im Nebenerwerb sind Formalitäten zu erfüllen. Die Starter-Center der Handwerkskammern unterstützen Sie dabei. Insbesondere nachfolgende Meldungen müssen Sie vornehmen.



## Gründungsformalitäten

Für den Fall, dass Sie Ihre Anmelde- und Gründungsformalitäten selbst erledigen und nicht auf die Hilfe des Starter-Centers Ihrer Handwerkskammer zurückgreifen, müssen Sie folgende Stellen über Ihre Existenzgründung informieren:

### Anmeldung bei der Handwerkskammer

Zuerst melden Sie sich bei der Handwerkskammer an, in deren Bezirk sich Ihr Firmensitz befindet. ([www.selbstaendig-im-handwerk.de/Beratung/Ansprechpartner/Handwerkskammern/](http://www.selbstaendig-im-handwerk.de/Beratung/Ansprechpartner/Handwerkskammern/)). Sie erhalten dort eine Handwerks- bzw. Gewerbearte. Mit dieser Karte gehen Sie zum Gewerbeamt bzw. Bürgermeisteramt am Unternehmensstandort.

### Anmeldung beim Gewerbeamt

Auf dem Gewerbeamt Ihrer Gemeinde (Betriebssitz) melden Sie die Gründung Ihres Betriebes an. Mit der von der Handwerkskammer ausgestellt Handwerkskarte (Gewerbearte) weisen Sie nach, dass Sie bei der Handwerkskammer eingetragen sind. Das Gewerbeamt bestätigt Ihnen die Anmeldung und informiert neben der Handwerkskammer noch eine Reihe anderer Ämter und Institutionen, wie

- das Finanzamt
- die Berufsgenossenschaft
- das statistische Landesamt
- das Gewerbeaufsichtsamt (bei den Landratsämtern)

### Finanzamt

Als Gründer übermitteln Sie den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung binnen eines Monats nach Gründung elektronisch über ELSTER an Ihr zuständiges Finanzamt. Im Erhebungsbogen geben Sie unter anderem die Art der Buchführung sowie eine realistische Einschätzung darüber ab, wie hoch die Umsätze und Gewinne Ihres Gewerbes vermutlich ausfallen werden. Die Schätzung dient im Gründungsjahr der Festlegung der Steuervorauszahlungen. Nach einer Prüfung teilt das Finanzamt Ihnen eine gewerbliche Steuernummer zu. Diese ist nicht identisch mit Ihrer persönlichen Steuernummer. Weitere Informationen zum Thema Steuern finden Sie auch in Kapitel 3.

Es ist empfehlenswert, schon frühzeitig auch im Nebenerwerb einen Steuerberater einzubeziehen.

Unabhängig von der automatischen Weiterleitung Ihrer Gewerbeanmeldung durch das Gewerbeamt sollten Sie Ihre Gründung bei den nachfolgenden Behörden bzw. Organisationen noch selbst anzeigen.

## Berufsgenossenschaft

Innerhalb einer Woche nach Betriebsgründung melden Sie Ihr Gewerbe bei der für Ihre Branche zuständigen Berufsgenossenschaft (BG) an. Die Pflicht zur Anmeldung besteht unabhängig davon, ob Sie alleine starten oder Mitarbeiter beschäftigen. Die BG benötigt von Ihnen Informationen zur ausgeübten Tätigkeit und der Art des Unternehmens, die Zahl der Versicherten, den Eröffnungstag oder den Tag der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten. Je nach Berufsgenossenschaft sind Sie als Unternehmer pflichtversichert oder Sie können sich freiwillig versichern. Die Berufsgenossenschaft sichert Sie u. a. gegen Arbeits- und Wegeunfälle und Berufskrankheiten ab. Weitere Informationen finden Sie unter Kapitel 4 und im Internet unter [www.dguv.de](http://www.dguv.de).

## Sozialkassen

Sozialkassen gibt es im Handwerk in den folgenden Branchen: Bau, Bäcker, Dachdecker, Gerüstbauer, Schornsteinfeger, Maler und Lackierer, Steinmetz und Steinbildhauer. Sofern Sie in Ihrem Nebenerwerbsbetrieb in diesen Berufen Mitarbeiter beschäftigen, sind Sie verpflichtet, am Sozialkassenverfahren teilzunehmen und die zuständige Sozialkasse zu benachrichtigen.

Sozialkassen sind gemeinsame Einrichtungen von Tarifvertragsparteien. Lohnausgleichskassen, Urlaubskassen und Zusatzversorgungskassen sind spezialisierte Untergruppen einer Sozialkasse. Die Leistungen, die eine Sozialkasse bietet, können ganz unterschiedlich aussehen. Für einige Branchen existiert eine Beitragspflicht für die jeweilige Sozialkasse. Ob Arbeitgeber am Sozialkassenverfahren teilnehmen müssen, ist abhängig von den allgemeinverbindlichen Tarifverträgen der Branche. Die Beitragshöhe ist ebenfalls im Tarifvertrag geregelt.

## Agentur für Arbeit

Sofern Sie einen oder mehrere Mitarbeiter beschäftigen (das gilt nicht für geringfügig Beschäftigte), benötigen Sie bei der Agentur für Arbeit eine Betriebsnummer. Hierfür stellen Sie einen Antrag. Die Betriebsnummer benötigen Sie bei der Ausstellung von Versicherungsnachweisen für Ihre versicherungspflichtigen Beschäftigten am Ende eines jeden Jahres. Gleichzeitig erhalten Sie auch ein „Schlüssel-Verzeichnis“ über die Art der versicherungspflichtigen Tätigkeiten; die Schlüsselnummern benötigen Sie für die Anmeldung Ihrer Beschäftigten bei der Krankenkasse.

### Hinweis:

Wenn Sie sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigen, dann werden Sie bei den Sozialversicherungsträgern als im Haupterwerb tätiger Selbstständiger eingestuft.

## Minijob-Zentrale

Die Anstellung von geringfügig Beschäftigten ist möglich, ohne dass Sie Ihren Status als Selbstständiger im Nebenerwerb verlieren. Sofern Sie Minijobber beschäftigen, sind Sie verpflichtet, die Arbeitsverhältnisse bei der Minijob-Zentrale ([www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de)) zu melden. Je nach Art der geringfügigen Beschäftigung sind vom Arbeitgeber unterschiedliche pauschale Abgaben an die Minijob-Zentrale zu entrichten. Mehr Informationen in Kapitel 6 „Beschäftigung von Teilzeitkräften“.

## Krankenkasse

Ihre sozialversicherungspflichtigen Mitarbeiter müssen bei einer gesetzlichen Krankenkasse gemeldet werden (z. B. AOK, IKK etc.). Ihre Mitarbeiter müssen Ihnen dazu umgehend nach Einstellung bzw. Übernahme eine Mitgliedsbescheinigung ihrer Krankenkasse sowie eine Kopie des Sozialversicherungsausweises geben, damit diese den Krankenversicherungsschutz erhalten.

Seit 1.1.2006 dürfen Meldungen nur mittels der elektronischen Datenübermittlung abgegeben werden.

Hierfür haben Sie zwei Möglichkeiten:

- Die elektronische Datenübermittlung anhand eines geprüften und zugelassenen Gehaltsabrechnungsprogramms. Eine entsprechende Auflistung finden Sie unter [www.gkv-datenaustausch.de](http://www.gkv-datenaustausch.de).
- Die elektronische Datenübermittlung mit einer geprüften und zugelassenen Ausfüllhilfe wie [www.itsg.de/produkte/sv-net/](http://www.itsg.de/produkte/sv-net/).

Am Tag der Beschäftigungsaufnahme muss für folgende Branchen eine Sofortmeldung erfolgen: Bau-, Gaststätten-, Beherbergungs-, Personenbeförderungs-, Schausteller- und Gebäudereinigungsgewerbe sowie den Messebau. Für alle anderen Branchen beträgt die Abgabefrist sechs Wochen nach Aufnahme der Tätigkeit.

Wenn Sie die für eine Meldung notwendige Betriebsnummer noch nicht erhalten haben, dann beantragen Sie diese bitte online beim Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit in Saarbrücken unter [web.arbeitsagentur.de/bno-prod/ui/#/start](http://web.arbeitsagentur.de/bno-prod/ui/#/start).

## Genehmigung des Arbeitgebers

Eine Nebentätigkeit ist nur erlaubt, wenn sie sich nicht negativ auf die Hauptbeschäftigung auswirkt.

Als Arbeitnehmer sind Sie jedoch verpflichtet, Ihre geplante Nebentätigkeit vor Aufnahme anzuzeigen, wenn dies vertraglich oder tarifvertraglich vereinbart ist oder die Interessen Ihres Arbeitgebers berühren könnte. So hat der Arbeitgeber zum Beispiel ein berechtigtes Interesse daran zu erfahren,

- ob Sie in einem Konkurrenzbereich tätig werden,
- sozialversicherungsrechtliche Überschneidungen bestehen (Minijobs) oder
- die Grenzen des Arbeitszeitgesetzes durch Ihre Nebentätigkeit die Haupttätigkeit beeinträchtigen.

Ihr Arbeitgeber kann die nebenberufliche Selbstständigkeit u. a. verbieten,

- wenn eine Konkurrenz zum Hauptarbeitgeber besteht,
- wenn durch die Nebentätigkeit die Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes oder
- des Bundesurlaubsgesetzes verletzt werden.

## Betriebsräume

Ob Sie Ihre Tätigkeit in den von Ihnen geplanten Räumlichkeiten ausüben dürfen, hängt vom geltenden Baurecht und vom Bebauungsplan ab, Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich dabei um bestehendes oder zu erwerbendes Eigentum, ein Mietobjekt oder einen geplanten Neubau handelt. Der Bebauungsplan gibt vor, welche Nutzungen in welchem Gebietstyp zulässig sind. So ist beispielsweise eine Schlosserei als störender Betrieb weder im Wohn- noch im Mischgebiet zulässig. Ist z. B. die Umwandlung einer Scheune in eine Kfz-Werkstatt oder eine Schlosserei in eine Schreinerei geplant, ist eine Genehmigung zur Nutzungsänderung notwendig. Brandschutzrechtliche Auflagen können dabei häufig zum Problem werden.

Wenn Sie Mitarbeiter beschäftigen, müssen Sie zusätzlich die Arbeitsstättenverordnung und technische Regeln für Arbeitsstätten beachten Dies sind z. B. Anforderungen an Arbeitsräume, Pausen- und Sanitarräume, Beleuchtung, Belüftung und Raumtemperatur. Zudem gelten gesetzliche Vorschriften, die zur Unfallverhütung beitragen. Diese verpflichten Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichermaßen. Weitere Vorschriften bei der Beschäftigung von Personal sind das Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsgesetz.

Klären Sie diese Punkte beim jeweiligen örtlichen Bürgermeister- bzw. Bauamt oder beim zuständigen Spezialisten Ihrer Handwerkskammer. Weitere Informationen erhalten Sie in der Broschüre „Betriebsstättenplanung im Handwerk“.

## Konzessionen

Für einige Tätigkeiten sind besondere Zulassungen notwendig bzw. spezielle Voraussetzungen zu beachten. Dies betrifft z. B. Elektrohandwerke, Sanitär-Heizung-Klima, Lebensmittelhandwerke oder Gesundheitshandwerke. Erkundigen Sie sich rechtzeitig vor der Betriebsgründung, ob auch für Ihren Beruf besondere Formalitäten zu beachten sind. Anlaufstellen sind neben den Handwerkskammern auch die Fachverbände oder die regionalen Energieversorger.

## Alle Gründungsformalitäten in einem Schritt – die Starter-Center der Handwerkskammern unterstützen Sie

Im Rahmen eines Termins im Starter-Center bei Ihrer Handwerkskammer können mit einer speziell entwickelten Software alle gründungsrelevanten Anmeldedaten erfasst und in die entsprechenden Formulare übernommen werden. Neben der Eintragung bei der Handwerkskammer übernimmt das Starter-Center auch Meldungen für das Gewerbeamt, die Berufsgenossenschaft, die Deutsche Rentenversicherung, die Agentur für Arbeit, die Sozialkassen, den Rundfunkbeitrag und weitere spezielle Meldungen, die für den einen oder anderen Betrieb notwendig sind.

Ihre Vorteile:

- Sie sparen Zeit.
- Sie übersehen keinen Schritt.
- Sie sind umfassend über Gebühren, Beiträge, Fristen und vieles mehr informiert.



A close-up photograph of a person's blonde hair and the back of their black top. A bright yellow square is positioned on the left side of the image, partially overlapping the text. The text is white and reads "Kapitel 11: Links für Existenzgründer".

# Kapitel 11: Links für Existenzgründer



<a href="http://www.akademie.de">www.akademie.de</a>	Beinhaltet Verweise auf Informationen im Internet, die für die Gründung und Führung eines Unternehmens hilfreich sind.
<a href="http://www.alt-hilft-jung.de">www.alt-hilft-jung.de</a> <a href="http://www.senioren-der-wirtschaft.de">www.senioren-der-wirtschaft.de</a> <a href="http://www.ses-bonn.de">www.ses-bonn.de</a> <a href="http://www.wirtschaftssenioren.net">www.wirtschaftssenioren.net</a>	Verschiedene Plattformen mit Beratung durch Senior-Experten
<a href="http://www.arbeitsagentur.de">www.arbeitsagentur.de</a>	Die Bundesagentur für Arbeit informiert über ihre Leistungen. Besonders interessant: die Leistungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie die Informationen über den Gründungszuschuss bzw. das Einstiegs geld.
<a href="http://www.bafa.de">www.bafa.de</a>	Über das BAFA können u. a. Zuschüsse zu den Kosten einer Unternehmensberatung oder für Investitionsvorhaben beantragt werden.
<a href="http://www.bwhm-beratung.de">www.bwhm-beratung.de</a>	BWHM GmbH – Beratungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Handwerk und Mittelstand Über die 100-prozentige Tochtergesellschaft des Baden-Württembergischen Handwerkstags können Gründende und Selbstständige im Handwerk Zuschüsse zu den Kosten einer Unternehmens- bzw. Gründungsberatung durch externe Berater beantragen. Die BWHM GmbH verfügt über einen Pool an im Handwerk und Mittelstand erfahrenen freiberuflichen Beratungspersonen aus den unterschiedlichsten Themenbereichen und arbeitet eng mit den Kammern und Fachverbänden zusammen.
<a href="http://www.bisnet-handwerk.de">www.bisnet-handwerk.de</a>	Netzwerkplattform für das Beratungswesen im Handwerk des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH)
<a href="http://www.bmwi.de">www.bmwi.de</a>	Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klima bietet zahlreiche Tipps für den Start, aktuelle Informationen, weiterführende Literatur und einen Persönlichkeitstest. Informationen zum Arbeitsschutz, zu Gesetzen, Verordnungen und technischen Regeln.
<a href="http://www.buergschaftsbank.de">www.buergschaftsbank.de</a>	Die Bürgschaftsbank Baden-Württemberg verbürgt Hausbank- und Förderdarlehen.
<a href="http://www.deutsche-handwerks-zeitung.de">www.deutsche-handwerks-zeitung.de</a>	Kostenloser Newsletter mit täglichen News und Tipps für das Handwerk
<a href="http://www.dguv.de">www.dguv.de</a>	Informationen zur gesetzlichen Unfallversicherung
<a href="http://www.dstv.de">www.dstv.de</a>	Deutscher Steuerberaterverband e. V.
<a href="http://www.entrepreneurship.de">www.entrepreneurship.de</a>	Überblick über das deutsche Gründungsnetzwerk
<a href="http://www.existenzgruender.de">www.existenzgruender.de</a>	Existenzgründungsportal des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz. Informationen und Tools für Start-ups, Businessplan, Förderung, Expertenforum



<a href="http://www.existenzgruender-netzwerk.de">www.existenzgruender-netzwerk.de</a>	Existenzgründer helfen sich gegenseitig beim Aufbau ihrer Unternehmen.
<a href="http://www.franchiseportal.de">www.franchiseportal.de</a>	Existenzgründung mit Franchising und Lizenzen
<a href="http://www.franchiseverband.com">www.franchiseverband.com</a>	Plattform mit einer Vielzahl von Franchise-Angeboten
<a href="http://www.frannet.de">www.frannet.de</a>	Deutscher Franchiseverband
<a href="http://www.frauundberuf-bw.de">www.frauundberuf-bw.de</a>	Kontaktstelle Frau und Beruf in Baden-Württemberg
<a href="http://www.gruenderplattform.de">www.gruenderplattform.de</a>	„Der Baukasten für dein Business“ (BMWK, KfW)
<a href="http://www.gruendungswoche.de">www.gruendungswoche.de</a>	Veranstaltungswoche für Gründer (BMWK)
<a href="http://www.handwerk.com">www.handwerk.com</a>	Die Nachrichtenseite für Entscheider im Handwerk
<a href="http://www.handwerk.de">www.handwerk.de</a>	Das Internetportal des Handwerks enthält aktuelle Nachrichten, Dienstleistungen, Datenbanken und Anleitungen.
<a href="http://www.handwerk-magazin.de">www.handwerk-magazin.de</a>	Der Holzmann Verlag bietet branchenübergreifende Nutzwert-Informationen zu allen Themen rund um die Betriebsführung.
<a href="http://www.kfw.de">www.kfw.de</a>	Die Förderbank des Bundes (Kreditanstalt für Wiederaufbau) bietet Informationen über die Förderprogramme, Checklisten, einen Eignungstest und zahlreiche Gründerlinks.
<a href="http://www.l-bank.de">www.l-bank.de</a>	Die Fördermittel des Landes mit den aktuellen Konditionen sind auf der Homepage der L-Bank zu finden.
<a href="http://www.nexxt-change.org">www.nexxt-change.org</a>	Diese Gemeinschaftsinitiative ist die Betriebsvermittlungsbörse der Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, Banken und Genossenschaften und öffentlicher Beratungsgesellschaften.
<a href="http://www.scheinselbstaendig.de">www.scheinselbstaendig.de</a>	Informationen über das Thema ScheinSelbstständigkeit
<a href="http://www.selbstaendig-im-handwerk.de">www.selbstaendig-im-handwerk.de</a>	Das Existenzgründungsportal der acht baden-württembergischen Handwerkskammern bietet wichtige Informationen für die Existenzgründung.
<a href="http://www.startupbw.de">www.startupbw.de</a>	Offizielles Portal für Existenzgründer und Unternehmensnachfolge im Handwerk in Baden-Württemberg. Wettbewerbe und Informationen für Existenzgründer.
<a href="http://www.wm.baden-wuerttemberg.de">www.wm.baden-wuerttemberg.de</a>	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg
<a href="http://www.zdh.de">www.zdh.de</a>	Zentralverband des Deutschen Handwerks



## Die Internetadresse Ihrer Handwerkskammer:

[www.hwk-freiburg.de](http://www.hwk-freiburg.de)  
[www.hwk-heilbronn.de](http://www.hwk-heilbronn.de)  
[www.hwk-karlsruhe.de](http://www.hwk-karlsruhe.de)  
[www.hwk-konstanz.de](http://www.hwk-konstanz.de)  
[www.hwk-mannheim.de](http://www.hwk-mannheim.de)  
[www.hwk-reutlingen.de](http://www.hwk-reutlingen.de)  
[www.hwk-stuttgart.de](http://www.hwk-stuttgart.de)  
[www.hwk-ulm.de](http://www.hwk-ulm.de)

Handwerkskammer Freiburg  
Handwerkskammer Heilbronn-Franken  
Handwerkskammer Karlsruhe  
Handwerkskammer Konstanz  
Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald  
Handwerkskammer Reutlingen  
Handwerkskammer Region Stuttgart  
Handwerkskammer Ulm



# Stichwortverzeichnis

## A

Abschlagszahlung 49  
Abschreibungen 13,14  
Agentur für Arbeit 26, 56, 59  
Altersrente 31  
Anmeldung 29, 56  
Antragsfristen 49  
Arbeitsstättenverordnung 58  
Arbeitsvertrag 42  
Aufbewahrungspflicht 23  
Aufzeichnungspflichten 15, 41

## B

Bargeschäfte 14  
Bauabzugsteuer 20  
Bauamt 58  
Bauleistung 20, 23  
Bebauungsplan 58  
Beitragsbemessungsgrenze 27, 29  
Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit 30  
Berufsgenossenschaft 29, 30, 43, 55, 56  
Betriebsausgaben 13, 15  
Betriebseinnahmen 13, 15  
Betriebshaftpflichtversicherung 33  
Betriebsmittelbedarf 47  
Betriebsräume 58  
Bürgschaften 49  
Businessplan 49, 62

## E

Eigentumsvorbehalt 23  
Einfache Buchführung 12, 13, 15, 19, 55  
Einkommenssteuer 20  
Einkommensteuererklärung 15, 18  
Einkünfte aus Gewerbebetrieb 18  
Einnahmen-Überschussrechnung 13, 15, 18, 27, 29  
Elternzeit 25  
Erwerbsminderungsrente 31

## F

Finanzierung 45, 46, 48, 49  
Finanzierungsberatung 49  
Förderprogramme 48, 49  
Freibetrag 18, 26, 31  
Finanzamt 13, 15, 18, 20, 38, 42, 55

## G

Gebäudereinigerleistungen 23  
Geringwertige Wirtschaftsgüter 14  
Geschäftsinhaltsversicherung 33  
Gewerbeamt 55, 59  
Gewerbesteuer 18  
Gewinnermittlung 15  
Gründungsdarlehen 49  
Gründungsformalitäten 54, 55, 59

## H

Handwerksähnliches Gewerbe 29  
Handwerkskarte 55  
Hinterbliebenenrente 31  
Hinzuverdienst 31

## I

Investitionsplanung 47  
Ist-Besteuerung 19

## K

Kalkulation 50, 52, 53  
Kapitalbedarf 44, 46, 47  
Kapitalbedarfsplan 46  
Kassenführung 14  
Kleinunternehmerregelung 13, 21, 22,23, 47  
Konzessionen 59  
Krankenversicherung 25, 26, 27, 28  
Kurzfristige Beschäftigung 35, 38

**L**

Lebensversicherung 30

**M**

Meldepflicht Arbeitgeber 37, 41

Mindestlohn 34, 35, 40, 41

Minijob 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 57, 58

**P**

Pflegeversicherung 28

Pflichtbeiträge 29

Preisfindung 50

**R**

Rechnungsangaben 19, 22, 23

Regelaltersgrenze 31

Rente 27, 28, 31

Rentenart 31

Rentenversicherung 27, 29, 30, 36, 43, 59

**S**

SEPA-Lastschrift 23

Skonto 49

Soll-Besteuerung 19

Sozialkassen 56, 59

Sozialversicherungsträger 43, 56

Starter-Center 54, 55, 59

Steuerbonus für Handwerkerleistungen 23

Steuersatz 19, 23, 37

Steuerschuld des Leistungsempfängers 23

**T**

Teilzeitbeschäftigung 35

**U**

Unfallversicherung 29, 30, 38, 43

Umsatzsteuervoranmeldung 21

Umkehr Steuerschuldnerhaft 20, 23

Umsatzsteuer 13, 15, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 47

**V**

Vorfinanzierung 45

Vorsteuer 13, 18, 19, 20, 21, 22

**W**

Waisenrente 31

**Z**

Zeitvertrag 42

Zuschüsse 49

## Impressum

7. Auflage

### Herausgeber:

Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern  
Baden-Württemberg  
Heilbronner Str. 43  
70191 Stuttgart  
Telefon: 0711 1657-0

### Autoren der aktuellen Auflage:

Monika Dietrich, Lena Gräf-Benedix,  
Roman Gottschalk, Jörg Fuchs, Rolf Koch,  
Thomas Rieger, Anna Teufel, Sylvia Weinhold

Die Autoren sind/waren Berater bei den Handwerkskammern in Baden-Württemberg

### Redaktion:

Franz Falk, Stuttgart  
Gabriele Hanisch, Stuttgart

### Lektorat:

Elke Hofmann, Keltern

### Layout und Satz:

milla grafikdesign  
Heusteigstrasse 86A  
70180 Stuttgart

### Druck:

Druckerei Jauch GmbH  
Johannesstraße 83  
70176 Stuttgart

### Copyright:

Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern  
Baden-Württemberg  
Stuttgart 1995/2002/2004/2008/2010/2015/2023

Die Betriebsberater der Handwerkskammern in Baden-Württemberg werden gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg.

Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung von unterschiedlichen Sprachformen der Geschlechter verzichtet.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

### Bildnachweise:

Andreas Freude  
Falk Heller, [www.argum.com](http://www.argum.com)  
HWK  
Hannes Harnack, [hannesharnack.de](http://hannesharnack.de)  
iStock – SARINYAPINNGAM  
iStock – SolStock  
Manfred Grünwald  
Merle Busch  
Rawpixel Ltd.  
Steffen Müller Fotografie  
Thomas Einberger, [www.argum.com](http://www.argum.com)  
[www.foto-graggo.de](http://www.foto-graggo.de)

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS

U3

